# Das FRAGMENTUM FANTUZZIANUM

neu herausgegeben und kritisch untersucht.

I. Teil

von

DIOMEDES ULIVI

Dekan in Rachiteni (Rumänien).

---

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

von der philosophischen Fakultät

der Universität Freiburg in der Schweiz.

Freiburg (Schweiz)
Universitäts-Buchhandlung (Otto Gschwend)
1906

# Das FRAGMENTUM FANTUZZIANUM

neu herausgegeben und kritisch untersucht.

I. Teil

von

DIOMEDES ULIVI

Dekan in Rachiteni (Rumänien).

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

von der philosophischen Fakultät

der Universität Freiburg in der Schweiz.

ACAD
LUGD.BAT.
BIBL.

Freiburg (Schweiz)
Universitäts-Buchhandlung (Otto Gschwend)
1906

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0063

# Inhaltsübersicht.


| | Seite. |
|---|---|
| Einleitung . . . . . | 1—5 |
| I. Kapitel: Handschriftliche Grundlage und Ausgabe des Fantuzzianum . . . . . | 6—25 |
| II. Kapitel: Kritik der Ansichten über das Fantuzzianum . | 26—54 |
| § 1. Argumente gegen die Echtheit aus der Narratio. S. 26—32. | |
| § 2. Das Fantuzzianum und die Vita Hadriani I. im Liber pontificalis. S. 32—36. | |
| § 3. Das Fantuzzianum und die Vita Stephani II. im Liber pontificalis. S. 36—42. | |
| § 4. Das Fantuzzianum und die päpstlichen Briefe. S. 42—47. | |
| § 5. Das Fantuzzianum und die Chronographie des Theophanes. S. 47—50. | |
| § 6. Das Fantuzzianum und die Privilegien. S. 50—54. | |


Diese Dissertation bildet einen Teil der in dem Verlag der Universitätsbuchhandlung (Otto Gschwend) zu Freiburg in der Schweiz als Heft 2 der „*Freiburger historischen Studien*“ erschienenen Arbeit: „Das Fragmentum Fantuzzianum, neu herausgegeben und kritisch untersucht. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstattes“ von *Gustav Schnürer* und *Diomedes Ulivi*. Dort folgen auf die hier behandelten Kapitel noch Kap. 3: Die Urkunde von Quierzy und das Fantuzzianum, Kap. 4: Entstehungszeit und Tendenz des Fantuzzianum, Kap. 5: Das Fragment „Hic Dominus.“

# EINLEITUNG.

In dem sechsten Band der Monumenti Ravennati veröffentlichte *Fantuzzi* 1804 zum ersten Male ein Fragment, das den Titel führt: « Pactum sive promissio facta per Pipinum patricium Stephano secundo pontifici ». Troya benannte im Codice diplomatico longobardo das Fragment nach seinem ersten Herausgeber « Fragmentum Fantuzzianum » (F), und diesen Namen hat das Fragment seitdem beibehalten.

Das Fragment ist eine am Schluß abgekürzte Urkunde, die der erste Karolingerkönig Pippin dem Papste Stephan II. ausgestellt haben soll, und beansprucht nichts weniger zu sein als jene viel umstrittene, verlorene Urkunde von Quierzy aus dem Jahre 754, welche das Eingreifen des Frankenkönigs in Italien veranlaßte, für sein Vorgehen dort bestimmend war und damit den Grund zur Entstehung des Kirchenstaates legte. Nach unserem Fragment wäre die Situation folgende gewesen: Der von den Langobarden bedrängte Papst bat dreimal den byzantinischen Kaiser um Hilfe gegen den Langobardenkönig Aistulf. Da der Kaiser die verlangte Hilfe nicht gewähren konnte, ermächtigte er schließlich den Papst, dessen Wunsch entsprechend, durch ein Bündnis mit Pippin Rettung vor den Langobarden zu zu suchen. Darauf begab sich der Papst nach dem Frankenreich, wo ihm Pippin durch diese Urkunde versprach, im Falle des Sieges über Aistulf dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern ganz Mittel-Italien und Venetien-Istrien zu schenken.

Fast allgemein vertritt man jetzt die Ansicht, daß das F. eine Fälschung sei, daß es nicht das sei, was es zu sein vorgebe: das Versprechen von Quierzy. Anders verhält es sich mit der Frage nach den Vorlagen, nach der Tendenz, nach der Entstehungszeit der Fälschung. In diesen Fragen gehen die Forscher weit auseinander.

Wir führen die Autoren, welche bisher über das F. gehandelt haben, chronologisch nach dem Erscheinen ihrer Publikationen an.

Die ersten Herausgeber *Fantuzzi* [1]) und *Troya* [2]), sowie *Brunengo* [3]) hielten das Fragment für echt. Für die genannten Autoren ist also F. einfach die Urkunde, welche Pippin zu Quierzy 754 dem Papste Stephan II. ausstellte.

*Döllinger* [4]) sah in dem F. eine Fälschung, welche, im Jahre 774 entstanden, für die Augen und Ohren Karls des Großen bestimmt gewesen und mit der konstantinischen Schenkung verwandt sei.

Nach *Ficker* ist die Fälschung anscheinend ziemlich alt: sie stehe in keiner Beziehung zu den anderen Kaiserprivilegien für den Kirchenstaat; es scheine, daß später von der Fälschung nie Gebrauch gemacht wurde. Ficker erhält den Eindruck, als habe der Verfasser des F. nur eine ungenaue Kenntnis von dem Wortlaute jener Urkunde gehabt, die Karl der Große im Jahre 774 ausstellte, und diese willkürlich weiter ausgeführt [5]).

---

[1]) *Fantuzzi,* Monumenti Ravennati Bd. VI (Venezia 1804), S. 264 ff. Auch *Zeno,* der in seinem Indice ragionato de' Diplomi contenuti nel Cod. Trev. (gedruckt 1807 im 7. Bde des Giornale dell'italiana letteratura) einen Auszug von F. gab, hielt das Stück für echt. Vgl. *Brunengo,* Il Patriziato Romano di Carlomagno (Prato 1893) 281.

[2]) *Troya,* Storia d'Italia del medio evo, Bd. IV: Codice diplomatico longobardo (Napoli 1854) S. 503 ff.

[3]) *Brunengo,* Le origini della sovranità temporale dei Papi. 3ª Edizione (Prato 1889) S. 144 n. 1. 220 ff. „Il patriziato Romano di Carlomagno" (Prato 1893) S. 280 f. *Vesi,* Documenti di Romagna (Bologna 1845), der ebenfalls das F. veröffentlichte (S. 24–28), schwankt.

[4]) *Janus* (Döllinger). Der Papst und das Konzil (Leipzig 1869) S. 149. Vgl. *Döllinger,* Die Papstfabeln des Mittelalters. 2. Aufl. (Stuttgart 1890) S. 81.

[5]) *Ficker,* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. II (Innsbruck 1869) S. 329 A. 1.

*Oelsner* verlegt die Entstehungszeit des F. in das Jahr 824 und meint, es sei gegen die kaiserliche Autorität der Karolinger in Rom gerichtet gewesen. Als Vorlagen des F. glaubt Oelsner sicher den Liber pontificalis und die Chronographie des Theophanes erkennen zu können, vielleicht auch das konstantinische Schenkungsedikt und für die Angabe der 12,000 Goldschillinge, die Pippin nach dem Fragment dem Langobardenkönig Aistulf zuweisen wollte, die Chronik von Moissac [1]).

*Martens,* dem das Verdienst zukommt, sich bisher am eingehendsten mit dem F. beschäftigt zu haben, faßt seine Ansicht in folgenden Worten zusammen: « Meiner Auffassung nach ist das Fragment in Rom zur Zeit Hadrians I von einem römischen Kleriker unter Benützung römischer Quellen mit Hinblick auf Karl d. Gr. verfaßt worden, in der Hoffnung, daß Karls Nachfolger die dem Könige Pippin zugeschriebenen Versprechungen wie auch immer ausführen möchten »[2]). Von den römischen Quellen, die der Fragmentist benützt habe, käme nach Martens zunächst die Vita Stephani im Liber pontificalis in Betracht, außerdem habe der Verfasser die päpstlichen Briefe, besonders ep. 61 (60) des Codex Carolinus, geschrieben von Hadrian I im Jahre 778, vor Augen gehabt. Die Ansicht Oelsners, daß die Chronographie des Theophanes im F. benützt sei, weist Martens zurück.

*Weiland* wurde durch die Argumente von Martens, der die Abhängigkeit der im Liber pontificalis enthaltenen Vita Hadriani (V. H.) vom F. nachweisen wollte, nicht überzeugt. Die Aufzählung der Orte im F. macht nach Weiland eher den Eindruck einer ungeschickten Amplifika-

---

[1]) *Oelsner,* Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871) S. 497 ff.

[2]) *Martens,* Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (Stuttgart 1881) S. 275 f. In seiner späteren Schrift „Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin u. Karl d. Gr." (München 1898) S. 143 ff. hat M. seine Ansicht in Bezug auf das F. nicht geändert. *Ketterer* in einer Besprechung dieser letzten Schrift von Martens im Hist. Jahrb. XXI, 442 ist geneigt, sich Martens anzuschließen.

tion der Angaben der V. H. Auch gegen die Abfassungszeit unter Hadrian hat Weiland Bedenken: « Eine Anzahl irriger historischer Angaben konnte doch wohl erst erfunden werden in einer Zeit, die der Pippins bereits ferner lag, wo man über diese bereits ungeniert fabulieren konnte » [1]).

*Funk* präzisiert die Entstehungszeit des F. nicht näher: es scheine « eher dem zehnten, oder vielleicht gar dem elften als dem neunten Jahrhundert anzugehören ». Indem Funk die Entstehungszeit des F. so sehr herunterrückt, meint er die Möglichkeit der historischen Anachronismen erklären zu können. Das Fragment ist nach ihm einfach der V. H. nachgebildet; höchst wahrscheinlich werde der Fragmentist auch die Chronographie des Theophanes benützt haben [2]).

Nach der Ansicht *Langens* soll das Falsum zwischen 774 und 776 gefertigt worden sein, um Karl d. Gr., der 776 in Rom erwartet wurde, vorgelegt zu werden ». [3])

*Scheffer-Boichorst* nennt die Fälschung eine wunderbare Mischung von Chronik und Urkunde. Das Aktenstück sei aus den Urkunden Ludwigs I und Ottos I zusammengeschweißt worden; das Privileg Ottos I vom Jahre 962 soll dem Fälscher ganze Sätze geliefert haben [4]).

*Gasquet* läßt die Fälschung unter dem Pontifikate Hadrians I entstehen [5]).

*Hubert* meint, der Fälscher habe die Vita Stephani II und die Vita Gregorii II im Papstbuch gekannt und vielleicht eine Kopie oder einen Auszug des Versprechens von Quierzy vor sich gehabt; von der Vita Hadriani und den Privilegien Ludwigs d. Fr. und Ottos I. sei das F. hingegen

---

[1]) *Weiland* in der Rezension von Martens, Die römische Frage: Zeitschrift für Kirchenrecht XVII (1882), S. 383 ff.

[2]) *Funk,* Die Schenkung der Karolinger an die Römische Kirche. Theol. Quartalschrift LXIV (1882), S. 625 ff.

[3]) *Langen,* Entstehung und Tendenz der konstantinischen Schenkung. Historische Zeitschrift L (1883) S. 423.

[4]) *Scheffer-Boichorst,* Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen. Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. V (1884), S. 193.

[5]) *Gasquet,* Le royaume lombard, ses relations avec l'empire grec et avec les Francs. Revue hist. XXXIII (1887), S. 82.

unabhängig; letzteres gehe aus der Fassung hervor, welche der Verfasser des F. seiner Fälschung gebe. Man könne daher glauben, daß der Fälscher sich mehr oder weniger direkt durch das Schenkungsversprechen von Quierzy leiten ließ. Die Ansicht, der Fragmentist habe die Chronographie des Theophanes benützt, weist Hubert zurück [1]).

*Hartmann* hält wegen der Analogie der Grenzbestimmungen einen Zusammenhang zwischen dem F. und der Vita Hadriani außer Zweifel. Nur stamme das Fragment, wie es uns jetzt vorliege, aus späterer Zeit. Man könne etwa daran denken, daß dem Biographen die Quelle von F. vorlag; dafür spreche, daß in dem F. neben einigen Stellen, die genauere Kenntnis der Verhältnisse verraten, also auf frühere Entstehung hindeuten, andere sich finden, die von vollständiger Unkenntnis zeugen [2]).

Ernst *Mayer* endlich hält es mit Scheffer-Boichorst für gewiß, daß es sich hier um ein Machwerk erst des ausgehenden 10. oder des 11. Jahrhunderts handle, welchem das Ottonianum zu Grunde liege [3]).

Wie wir aus dieser Uebersicht ersehen, gehen also die Meinungen der Forscher über die Vorlagen, die Entstehungszeit und die Absicht der Fälschung noch weit auseinander. Das begründet schon, glauben wir, eine neue Untersuchung dieser Fragen zur Genüge. Dafür ist es aber zuerst notwendig, daß wir die handschriftliche Überlieferung unseres Dokumentes genau prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine neue Ausgabe desselben bieten.

[1]) *Hubert,* Etudes sur la fondation des états de l'Eglise. Revue hist. LXIX (1899), S. 258 f.

[2]) *Hartmann,* Gesch. Italiens im M.-A. II. Bd. 2. Hälfte (Gotha 1903), S. 326.

[3]) Ernst *Mayer,* Die Schenkungen Constantins u. Pipins. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht, XIV (1904), S. 36.

# I. KAPITEL.

## Handschriftliche Grundlage und Ausgabe des Fantuzzianum.

Die Erhaltung des Fantuzzianum verdanken wir nur einer Abschrift aus späterer Zeit. Sie befindet sich im « Codice Trevisaneo », einem Papier-Codex vom Ende des XV oder Anfange des XVI Jahrhunderts.

Der Codex erhielt seinen Namen von einem frühern Besitzer, dem venezianischen Patrizier und Literaten Bernardo Trevisano [1]). Er ging von Bernardo auf dessen Bruder, Francesco Trevisano, Bischof von Verona, über [2]). Nach dem Tode des Bischofs kam er in das venezianische Geheimarchiv [3]). Es ist wohl anzunehmen, daß er dort blieb, bis die Oesterreicher ihn mit andern Codices in den Jahren 1803-1805 nach Wien brachten [4]). Hier in Wien hat

[1]) Die vollständigsten biographischen Notizen über Bernardo Trevisano haben wir in dem Giornale dei Letterati d'Italia Bd. XXXIV (Venedig 1723) Art. 1. Dort ist auch ein Bildnis Bernardos beigegeben. Bernardo Trevisano wurde am 26. Februar 1652 geboren. Zwanzig Jahre alt, nahm er das patriziale Kleid und hatte dann mehrere öffentliche Ämter inne. Im Jahre 1711 erhielt er den Auftrag, in Venedig Philosophie vorzutragen. Fantuzzi nennt ihn einen „ Letterato di gran valore ".

[2]) *Fantuzzi,* Bd. VI, S. XII, Giornale dell'italiana letteratura Bd. XVII (Padova 1807) S. 3.

[3]) *Troya,* S. 510.

[4]) *Cérésole,* La vérité sur les déprédations autrichiennes à Venise (Venise 1867) S. 54.

ihn G. H. Pertz benützt [1]). Infolge der Restitution, welche die Oesterreicher leisteten, kam der Codex 1868 nach Venedig zurück [2]), und dort befindet er sich noch jetzt im Staatsarchiv.

Der Codex enthält eine Sammlung von Dokumenten, welche für die Geschichte Venedigs von Wichtigkeit waren. Diese Dokumente sind verschiedenen Sammelwerken entnommen. Fantuzzi nennt unter den Vorlagen, die der Abschreiber benützt hat, nur die « Libri Pactorum » und die « Libri commemorabilium » [3]). In der Tat kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Abschreiber diese Sammlungen bei der Hand hatte ; die Entlehnungen aus denselben sind ganz offensichtlich. Ebenso sicher ist es, daß der Kompilator den « Liber petitionum consultarum per Dominos conciliarios Duce Domino Andrea Dandulo » benützt hat. Diese Sammlung ist, soviel wir wissen, verloren gegangen. Neben den eben genannten drei Sammelwerken stand dem Verfasser des Cod. Trev. noch ein viertes, ebenfalls verlorenes zur Verfügung. Diese vierte Sammlung wird nicht mit ihrem vollen Titel angeführt, sondern nur durch Abkürzungen angedeutet. Gewöhnlich findet sich die Abkürzung «*Eg.*», nur zweimal konnten wir « *Egn.* » bemerken, Auf die Abkürzung folgt die Angabe des Blattes, auf welchem sich das betreffende Schriftstück in der Vorlage befand. Unter den Schriftstücken, welche der Kompilator aus dieser letzten Dokumentensammlung entlehnt hat, befindet sich auch unser Fragment. Darum interessiert es uns natürlich besonders, Aufklärung darüber zu erhalten, was unter Eg. oder Egn. zu verstehen ist. Eine Antwort auf diese Frage gibt Enrico Besta in dem , Novo Archivio Veneto '. Nach Besta ist unter Egn. der « Liber Egnatii » gemeint. Egnatius aber ist ein Pseudonym für den Literaten Cipelli, dem wahrscheinlich der Codex « Egn. » gehörte. Cipelli war ein

[1]) Mon. Germ. LL. II ad a. 983. Vgl. Archiv der Gesellschaft f. ält. d. Geschichtsk. IV, 172.

[2]) *Cecchetti,* Le restituzioni scientifiche ed austriache fatte dal governo austriaco nell'anno 1868. Venezia 1870.

[3]) *Fantuzzi,* a. a. O.

Zeitgenosse des Tomaso Diplovataccio. Dieser wurde geboren am 25. Mai 1468 und hat den Codex « Egn. » benützt, leider aber das Pactum Pipini dabei nicht berücksichtigt [1]), Der Codex Egnatii war die erste, im 12. Jahrhundert angelegte offizielle Urkundensammlung, welche die Vorlage für spätere Sammlungen wurde. Er ist verschollen [2]).

Wir müssen noch einige Worte über eine andere, in unserm Codex vorkommende Abkürzung sagen, die wir auch am Rande von F. finden. Es ist die Angabe « *dand* » (« *dandulo* ») mit Blattzahl in römischen Ziffern. Der Name Dandulo erinnert uns an den Liber Blancus und an die Chronik Dandolos (Doge 1343—1354). Der Liber Blancus kann aber hier nicht in Betracht kommen, da das F. in demselben fehlt. Somit scheint die Angabe nur auf die Chronik Dandolos bezogen werden zu können. Durch den Hinweis auf dieselbe wollte man nach unserer Meinung andeuten, daß die Ereignisse, welche in den betreffenden Dokumenten erzählt werden, sich bei Dandolo in seiner Chronik erwähnt finden [3]).

Die Dokumente des Cod. Trev. sind verschiedener Natur : Päpstliche Bullen und Breven, Schenkungsurkunden, Privilegien, Verträge, Briefe und Erlasse der Dogen etc. Alle Dokumente haben aber Bezug auf Venedig. Der Codex beginnt mit dem Briefe Gregors II vom Jahre 725 an die Bischöfe und das Volk von Venedig-Istrien, in welchem der Papst anordnet, daß der Intrusus Petrus von Grado auf seinen alten Bischofssitz zurückkehren und ein anderer

[1]) *Besta*, Tomaso Diplovataccio e l'opera sua im Novo Archivio Veneto. Nova Serie. Num. 12 (Venezia 1903), p. 335.

[2]) Vgl. zu den Urkundensammlungen die Übersicht bei *Kretschmayr*, Geschichte v. Venedig. I Bd. (Gotha 1905) S. 397.

[3]) Vgl. *Fanta* in Mitteil. d. Instit. f. österr. Gf. I. Ergänzungsbd (1885) S. 54 A. 1. — Unter den zahlreichen Kopien der Chronik Dandolos, die sich in der Marciana zu Venedig und in der Ambrosiana zu Mailand vorfinden, ist freilich keine mit römischen Ziffern paginiert. Die Chronik Dandolos (abgedruckt bei *Muratori*, Rer. ital. SS. XII, 13 ff.) berührt in l. 7 c. 9 pars 14 u. 15 (pag. 140), c. 11 pars 3—6 (p. 142) nur kurz die Beziehungen zwischen Papst Stephan II, Pippin und Aistulf. Prof. Monticolo, der kompetenteste Forscher in venezianischer Geschichte, bereitet eine neue Ausgabe der Chronik Dandolos vor.

Patriarch gewählt werden solle [1]). Den Schluß der Aktenstücke bildet ein Friedensvertrag des Dogen A. Venerio mit dem Despoten von Mitra Theodor Palaeologos Porphyrogennetos aus dem Jahre 1394.

Von dem Cod. Trev. wurden vier Kopien hergestellt. Zwei davon befinden sich in der Bibliotheca Marciana in Venedig, (C. M. und C. R.) [2]); eine dritte war die des Abate Canonici (C. C.) [3]), und eine vierte gehörte der Bibliothek Suajer (C. S.) an. Bettio, der Bibliothekar der Marciana, schrieb 1830 an Troya, daß man nicht wisse, was aus den beiden letzten Kopien geworden sei [4]). Doch kennen wir den Text des F. in C. C. durch Fantuzzi, der uns auch berichtet, daß C. S. nur an zwei Stellen Abweichungen von C. C. hatte, die er genau angibt [5]). Somit ist es uns möglich, die vier Kopien untereinander und mit dem Cod. Trev. zu vergleichen [6]).

Es läßt sich sicher beweisen, das von den Kopien nur eine unmittelbar auf den Cod. Trev. zurückgehen kann. Unsere Gründe sind folgende: 1. In allen drei direkt oder indirekt uns vorliegenden Kopien kommt das Wort « marchiones » statt « grafiones » vor. « Grafiones » ist aber im Cod. Trev. deutlich und ohne Abkürzung geschrieben [7]). Es kann schwerlich angenommen werden, von den Kopisten hätte jeder selbständig für sich denselben Schreibfehler begangen oder die gleiche Korrektur vorgenommen. 2. In

[1]) *Jaffé-Ewald,* Reg. pontif. 2172.

[2]) Von der einen der beiden Kopien weiss man nicht, woher sie in die Marciana kam: wir bezeichnen sie als die Marcianische Kopie = C. M. Die zweite stammt aus der Bibliothek Giovanni Rossi und wird deshalb von uns als Kopie Rossi = C. R. bezeichnet.

[3]) Abate Canonici hinterließ eine große Anzahl von Handschriften. 1340 Codices wurde von den Engländern erworben. Vgl. Catalogi codicum manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae pars III, Oxoniae 1854.

[4]) *Troya,* S. 510.

[5]) *Fantuzzi,* S. XV A. 14. Vgl. unten S. 10 A. 3.

[6]) Wir gehen etwas näher auf die Kopien des Cod. Trev. ein, weil es eben der Text derselben war, der den bisherigen Ausgaben des F. zu Grunde gelegt wurde. Vgl. unten S. 11 f.

[7]) S. unten in dem von uns herausgegebenen Text § 12.

allen drei Kopien finden wir eine gleiche Wortumstellung [1]). 3. Alle drei Kopien enthalten eine Reihe von gleichen Auslassungen und fehlerhaften Lesarten [2]). Die vielen Punkte, in denen die Kopien gemeinsam von dem Cod. Trev. abweichen, lassen sich nur dadurch erklären, daß die Abweichungen, welche die erste unmittelbare Kopie hatte, in deren Kopien übergingen. Da nun weiter C. C., C. S. und C. R. jede für sich einige wenige selbständige Emendationen zeigen [3]), so müssen wir annehmen, daß C. M. die unmittelbare Kopie des Cod. Trev. ist. Im besonderen soll noch hervorgehoben werden, daß C. C. (also wohl auch C. S.) nach Fantuzzi das Datum « post annum 753 « trug, welches in

[1]) Die Kopien: tibi . . . omnia praelata loca concedimus. Der Cod. Trev.: tibi . . . concedimus omnia praelata loca (in unserm Text § 18, 19). Durch die von den Kopien vorgenommene Umstellung wurde ein Mißverständis, zu dem der Text des Cod. Trev. Anlaß geben konnte, unentwirrbar verschärft. Wir kommen darauf noch zurück.

[2]) Ausgelassen wurden in den Kopien die Wörter: libentissime (§ 7 in unserm Text), fore, principis (§ 10), quem ire (§ 11), blecha (§ 18). Von den schlechten Lesungen geben wir nur die auffälligsten: „absensus" statt „adsensi" (§ 3), „concessae" statt „concessam" „perferebat" statt „proferebat" (§ 4), „uterque" statt „utreque", „continebat" statt „continebatur", „insinuat" statt „insinuatur" (§ 5), „permittebat" statt „promittebat" (§ 9), „hostilitatem" statt „hostiliter" (§ 13), „renovaret" statt „renovaretur" (§ 20).

[3])

| Cod. Trev. | C. M. | C. C. | C. S. nach Fantuzzi | C R. |
|---|---|---|---|---|
| § 3, 9, 11 langobardorum | longombardorum | langombardorum | = C. C. | longobardorum (aber nicht regelmäßig) |
| „ 6 longab. | | | | |
| „ 15 longob. | | | | |
| „ 13 longobardiam | longombardiam | longombardiam | = C. C. | longobardiam |
| „ 3 ditione | ditione | ditione | = C. C. | ditioni |
| „ 4 auctum | autum | aut | = C. C. | auctum |
| „ 18 apostolorum princeps Petre | = Cod. Trev. | apostolorum Petre | apostolorum primas | = Cod. Trev. |
| „ 19 Aemiliam, Pentapolin | = Cod. Trev. | Aemiliam | Aemiliam Pentapolim | = Cod. Trev. |

C. M. und C. R. fehlt [1]). In der Annahme, daß C. M. die älteste Kopie ist, könnte uns nur die Tatsache irre machen daß die Überschrift von C. M. (von C. C. und also auch von C. S. kennen wir sie nicht) einen Hinweis auf den Besitzer des Codex enthielt, der in C. R. fehlt [2]). Aber wir möchten daraus allein noch nicht schließen, daß C. R. auf C. M. nicht zurückgeht. Der Schreiber von C. R. konnte das für unrichtig oder für unangebracht halten.

* * *

Ausgaben des Fantuzzianum liegen bisher vor von Fantuzzi, Troya, Vesi, Kandler, Pinton und Martens. Die Ausgabe von Fantuzzi beruht nicht unmittelbar auf dem Text des Cod. Trev., sondern auf C. C. [3]). Troya benutzte den fantuzzischen Text und zugleich eine Abschrift, die Bettio auf Grund einer in der Marciana befindlichen Kopie des Cod. Trev. hergestellt hatte, aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund von C. M. [4]). Die Ausgabe von Vesi [5]), geht auf Fantuzzi zurück, die von Pinton [6]) auf Troya und Martens; Kandlers [7]) Ausgabe war für uns nicht erreichbar. Martens hat ebenfalls nicht den Text des Cod. Trev. benützt. Dies ist aus der Vergleichung des im Cod. Trev. erhaltenen Textes mit dem bei Martens abgedruckten Wortlaute sogleich zu ersehen.

[1]) Es sei gleich hier erwähnt, daß wie in der Ausgabe Fantuzzis so auch in der von Troya und von Martens den beiden Überschriften des Fragments eine Jahreszahl vorangeht. Das Datum, das die genannten Herausgeber angeben, ist nicht das nämliche. Fantuzzi: post a. 753; Troya: anno 754 April (28); Martens: Anno 754 April. Fantuzzi nahm seine Angabe aus C. C. Troyas Angabe scheint eigene Korrektur zu zein; Martens folgte ihm, ließ jedoch die Tagesangabe fort.

[2]) C. M.: Codex Diplomaticus Venetus ab anno 686 usque 1512 ex antiquo exemplare, quod Bernardus Trevisanus olim possidebat. C. R.: Codex Diplomaticus Venetus ab anno 686 ad an. 1512 ex antiquo exemplari descriptus.

[3]) *Fantuzzi,* S. XI. Über die Kopie C. C. s. oben S. 9.

[4]) *Troya,* S. 507.

[5]) *Vesi,* Docum. di Romagna 24.

[6]) *Pinton,* Le donazione barb. ai papi (Roma 1890) 207.

[7]) *Kandler,* C. d. Istr. zu 752, nach Böhmer-Mühlbacher, Reg. d. Karol. n. 75.

Aus dem Gesagten geht somit hervor, daß keine von den bisher gebotenen Ausgaben unmittelbar auf den Cod. Trev. selbst zurückgeht; infolgedessen schon müssen alle als mangelhaft angesehen werden.

Auf die italienischen Ausgaben glauben wir nicht weiter eingehen zu sollen, da man dieselben weniger benützt. Hingegen halten wir es für erforderlich, noch einige Worte über die Ausgabe von Martens zu sagen. Martens hat sich zu starken Emendationen veranlaßt gesehen. Dagegen ist an sich nichts zu sagen in anbetracht dessen, daß der Text uns in sehr verderbter Form überliefert ist; und der Martens vorliegende Text war noch verderbter als der von uns zu Grunde gelegte Text des Cod. Trev. Aber befremden muß es, daß Martens es nicht für notwendig erachtete, bevor er sich zu den Emendationen entschloß, den Cod. Trev. heranzuziehen. Auch mit den einzelnen Emendationen von Martens sind wir in der Regel nicht einverstanden. So erhält unser Text eine wesentlich andere Gestalt als der von Martens.

Wir lassen diejenigen Stellen folgen, an denen Martens hauptsächlich seine Vorlage emendiert hat. Man vergleiche damit unten S. 16 ff. den Text des Cod. Trev. und unsere Ausgabe.

| Text, der Martens vorgelegen. | Emendierung von Martens (Röm. Frage S. 270, 271.) |
|---|---|
| . . . innotuit, quod eidem Pontifici concessae haberet licentiam amicis, *et Tutorem* sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatui Italico illi subiacenti Patrono foederis roborationis firmare quantum *se plurimis* tribulationibus *auctum* hinc inde circa vicinitatem suam perferebat. (Vgl. unsern Text § 4). | . . . innotuit, quod eidem Pontifici concessam haberet licentiam amicitiam *nobiscum contrahere et* sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatui Italico illi subiacenti Patronatum foederis roboratione firmare, quando tribulationes hinc inde circa vicinitatem suam perferret. |
| . . . inter illi pacificum nos adusque properandi, *qua par*cisemus. (Vgl. § 5). | . . . inter illos pacifice nos adusque operandi, *in quantum* potuissemus. |

| | |
|---|---|
| Interea *misimus prae* muneribus illi satisfacere voluissemus *in tantum* . . .(§ 10). | Interea, *quum* muneribus illi satisfacere voluissemus, *eum deprecati sumus.* |
| *Quam* nequaquam sine certa securitate *vellem* sanctum virum beatissimi apostoli Petri vicarium a nobis egred*ere* ullo modo contristari *cognovimus, qui* tam divino inflammati amore *quamque* humana amicitia delectantes permitteremus (§ 10). | *Nam, quum* nequaquam sine certa securitate sanctum virum beatissimi apostoli Petri vicarium a nobis egr*edi neque* ullo modo contristari *vellem, constituimus, quid* tam divino inflammati amore, *quam* humana amicitia delectantes permitteremus. |

Bevor wir den Text des F. folgen lassen, haben wir noch auf die Randbemerkungen näher einzugehen, mit denen F. im Cod. Trev. versehen ist. Einige derselben sind mit gleich großer Schrift und mit gleicher Tinte geschrieben wie der Text selbst. Diese Randglossen wurden also wohl gleich beim Abschreiben vom Kopisten beigefügt. Andere Randbemerkungen sind in gedrungnerer Schrift und mit dunklerer Tinte geschrieben und wurden nach unserer Meinung später, aber von derselben Hand eingetragen.

Die Randbemerkungen, welche zur ersten Kategorie gehören, sind folgende:

Neben der ersten Überschrift steht links oben: *Eg. cr [=carta] 107.*

Neben der Zeile (in § 3 unseres Textes), die den Namen « Stephanus » enthält, stehen die Worte: *Stephan[us] s[ecundus]* [1]) *pont.;* dann wird in derselben Weise neben der nächsten Zeile der im Text genannte *Leo imp.* und etwas später der ebenfalls im Text (bei uns § 6) genannte *Aistulphus* hervorgehoben, indem diese Worte am Rande nochmals so beigeschrieben werden.

Hierher gehört endlich noch die Bemerkung, welche der Kopist am Ende des Fragments beifügt: *deest ut puto finis.*

---

[1]) „ Secundus ", ausgedrükt, durch die Zahl 2 und ein s, ist später eingefügt worden und steht oben zwischen „Stephanus„ und „pontifex ".

Zur zweiten Kategorie rechnen wir folgende Randbemerkungen:

Neben der Überschrift « Pipinus Gregorio pontifici » liest man: *Quid quod nullus Gregorius fuit pontifex Pipino regnante?*

Unter der Randbemerkung « Leo imp. » (s. oben) steht: *Quid quod iste (?) Leo alibi obierat ante Stephanum et successerat Constantinus eius filius.* Das Ganze ist aber quer durchstrichen.

Neben der Stelle, in welcher von der dem Papste durch den Kaiser gewährten licentia die Rede ist (in § 3) haben wir die Bemerkung: *licentia prebita Stefano ponti fici per Leonem imperatorem.*

Zu dem Namen Marinus (in § 5) ist am Rande bemerkt: *Marinus legatus Leonis ad Pipinum.*

Die Zahl: *743* — zu « qui summus pontifex » (§ 7).

Die Angaben: *Dand[ulo]* [1]) *c[a]r[ta] X* [2]) — die Jahreszahl: *744* — und *3. Kal. maii* — zu « cumque iussum nostrum » (§ 13).

*Promissio Pipini facta pontifici* – zu « pollicemur et spondimus » (§ 14).

*Titulus patricii impetratus a Stephano secundo Pipino regi promissus* — zu « patricii romanorum » (§ 17).

*pars imperii cessa pontifici* — zu « incipientes ab insula Corsica » (§ 18).

*Betunee* und: *ducatus Venetiarum* werden neben der Nennung dieser Gebiete im Text (§ 18) am Rand hervorgehoben.

In der Überschrift wurde außerdem zu der gleichen Zeit, als die Randbemerkungen der zweiten Kategorie niedergeschrieben wurden, das Wort: *secundo* zwischen « Stephano » und « pontifici » in einem freigelassenen Raum ein-

---

[1]) Wir ergänzen so die Abkürzung „Dand", weil schon der Kopist anderwärts öfters jene volle Form hat.

[2]) Die Zahl, die wir mit einer römischen X wiedergeben, ist im Cod. Trev. nicht deutlich. Nur aus dem Vergleich mit römischen Zahlen aus der Chronik des Dandolo haben wir feststellen können, daß jene Zahl die römische Ziffer X ist.

geschaltet und unter diese erste Überschrift eine zweite gesetzt: *Pipinus Gregorio pontifici* [1]).

Endlich beobachten wir im Text zwei Korrekturen, die noch zu diesen Eintragungen zu rechnen sind: *accessit* für « adsensi » (§ 3) und legat*um* für « legato*s* » (§ 5).

Bei dem nun folgenden Abdruck der Urkunde geben wir links den Text so wie ihn der Cod. Trev. uns bietet, rechts aber den von uns emendierten Text.

Die zahlreichen Abkürzungen des Cod. Trev. sind aufgelöst, werden aber bei den zu emendierenden Stellen in den Noten angegeben. Die zu emendierenden wie die emendierten Worte sind durch kursiven Satz hervorgehoben. Mit kleinen Typen sind in dem Text des Cod. Trev. die zuletzt oben angeführten Zusätze beziehungsweise Korrekturen gesetzt.

Zur besseren Uebersicht ist der emendierte Text in verschiedene nummerierte Abschnitte zerlegt.

## Codex Trev.

**Pactum siue promissio facta per pipinum patritium Stephano *secundo* pontifici**
*Pipinus Gregorio pontifici* [1]).

In nomine domini *ab incarnatione* [2]) D. nostri Yhu christi *anno....* qui cum patre et spiritu sancto regnat deus ante et in futura secula amen.

## Emendierter Text.

**Pactum sive promissio facta per Pipinum patricium Stephano secundo pontifici.**

*Ab incarnatione D. anno 754* [2]).

1. In nomine Domini nostri Jesu Christi, qui cum patre et spiritu sancto regnat Deus ante et in futura sæcula. Amen.

---

[1]) *Oelsner,* S. 497 meint, die beiden Überschriften rühren vom Kopisten her. *Troya,* S. 507 n. 2 ist der Ansicht, daß nur die erste Überschrift der Kopie hinzugefügt worden sei, die zweite hingegen ursprünglich dem Aktenstück angehöre, wobei der Abschreiber irrtümlich „ Gregorio " statt „ Stephano " gesetzt. Wir sind der Ansicht, daß die zweite wie die erste Überschrift spätere Zutaten sind.

[2]) Die Jahresangabe stört die Formel, In nomine domini — amen und ist wahrscheinlich als eine über der ersten Zeile stehende Gloße anzusehen, die aus Mißverständnis in den Text aufgenommen wurde.

Pipinus *gratissima domini* [1]) eadem largiente gratia patricius romanorum *almo patri* [2]) beatissimoque apostolorum principi petro et per eum sancto in christo patri *gregorio* [3]) apostolica sublimitate fulgenti eiusque successoribus usque in finem seculi.

Dum post multas iniquissimas calamitates et imminentes tribulationes quae ab impia langobardorum gente sancte catholice et apostolice romane ecclesie eiusque ditione [4]) subsistentibus populis quoti-

2. Pipinus *gratia Dei rex Francorum et* [1]) eadem largiente gratia patricius Romanorum *caelesti ianitori* beatissimoque apostolorum principi Petro et per eum sancto in Christo patri *Stefano* [3]) apostolica sublimitate fulgenti eiusque successoribus usque in finem sæculi.

3. Dum post multas iniquissimas calamitates et imminentes tribulationes, quae ab impia Langobardorum gente sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae eiusque ditione [4]) subsistentibus populis

Hinter ‚anno' ist im Text des Cod. Trev. eine, die Breite von ‚âno' einnehmende Lücke. Wahrscheinlich konnte der Kopist die Jahreszahl seiner Vorlage nicht entziffern und ließ sie deshalb fort. Vgl. oben S. 10 f.

[1]) „gratissima dni", wie im C. T. steht, gibt keinen Sinn. Das folgende „eadem largiente gratia" weist darauf hin, daß „gratia Dei" oder „gratia divina" mit einem andern Titel, der nur „rex Francorum" gewesen sein kann, vorausgegangen sein muß. „Rex Francorum" wird nur durch Abkürzungen ausgedrückt worden sein, welche der Abschreiber, wie andere Beispiele zeigen, nicht lesen konnte

[2]) „ Almo patri " sind Worte, die sonst nur dem Papste gegeben werden. Vgl. § 2 „ sancto patri ", § 3 „ almae sedis pontifex ", u. „ almi pontifices ", § 10 „ almae matris nostrae ecclesiae ", § 14 „ almo vicario ". Damit stimmt überein, wenn Karl d. Gr. 785 von „ almitas vestra " spricht, M. G. Capit. I, 225 l. 34. Das „ beatissimo*que* " weist darauf hin, daß hier noch ein Ehrentitel des hl. Petrus gestanden haben muß. Entsprechend den späteren Titulaturen des Apostelfürsten vermuten wir „ cel(esti) ianitori ", das von einem Kopisten falsch gelesen wurde. Damit stimmt dann die Adresse der Schenkung in § 14 überein.

[3]) Da sonst überall der Name „ Stephanus " im Text steht, so kann „ Gregorio " nur aus einem leicht zu erklärenden Verlesen von „ Stefano " entstanden sein. Vgl. dazu unten 2. Kap. § 5. So kam auch der Name „ Gregorius " in die Überschrift.

[4]) Daß „ditione" statt „ditioni" ursprünglich ist, halten wir bei dem Wechsel zwischen e und i, der noch in dieser Zeit zu beobachten ist, nicht für unwahrscheinlich. Vgl. *Sickel*, Acta reg. et imp. Karol. I, 142.

die prolixius inferebantur, sanctissimus et beatissimus eiusdem alme sedis pontifex ste*ph*anus nomine imperatorem *constantinopolitanum* [1]) nomine leonem per legatos suos *adsensi (corr.: accessit) ab eo que et commutationis admittens* [2]) adminicula tertio expetisset et ne ab *illo* sicuti et decessores sui almi pontifices capsat*as* angustias fieri voluisset petiit ut *se resociari* amicitie [6]) licentiam haberet uel quicquid vellet circa hoc regnum per patronatum *defensionemque* nominis nostri *elegamini* sibi suisque eligere solute valeret,

cuius petitioni intercedente eodem clauigero regni celorum isdem imperator adsensum prebens, litteris suis non solum romanis sed etiam nobis innotuit quod eidem Pontifici concessam haberet licentiam amicis et tutorem sancte sue ecclesie sena-

quotidie prolixius inferebantur, sanctissimus et beatissimus eiusdem almae sedis pontifex Ste*f*anus nomine imperat orem *Constantinum et filium eius* [1]) nomine Leonem per legatos, *quos acceperat atque per commutativam miserat imperatoribus* [2]), adminicula tertio expetisset et ne [3]) ab *illa* sicuti et decessores sui almi pontifices capsat*us* angustias [4]) fieri voluisset, petiit, ut *nos sociare* [5]) amicitia licentiam haberet vel, quicquid vellet circa hoc regnum per patronatum *deferre honores* nominis nostri *elevatione,* sibi suisque eligere solute valeret.

4. Cuius petitioni, intercedente eodem clavigero regni caelorum, isdem imperator adsensum praebens, litteris suis non solum Romanis sed etiam nobis innotuit, quod eidem pontifici concessam haberet licentiam, amicis et tutorem sanctae suae ecclesiae, sena-

[1]) In dieser Emendation stimmen wir mit *Fantuzzi,* Mon. Rav. V, p. XVII und *Troya,* S. 508 A. 5 überein. Vgl. dazu unt. Kap. 2 § 1.

[2]) Der Text des Cod. Trev. gibt hier offenbar keinen Sinn und muß emendiert werden, wie schon der Kopist selbst gefühlt hat. Zu „per commutativam" vgl. *Ducange* s. v. „commutativa".

[3]) „ne" für „non" findet sich bei Gregor v. Tours. Vgl. *Bonnet,* Le Latin de Greg. (1890), 311 s.

[4]) Daß der Akkus. an Stelle des Ablativ „angustiis" steht, ist für das 8. Jh. nicht unmöglich. Vgl. *Sickel,* a. a. O. I, 145.

[5]) Der Sinn verlangt, daß die Erlaubnis sich auf ein Bündnis mit dem Frankenkönig bezieht, denn gleich nachher ist von „hoc regnum" und „nomen nostrum" die Rede, und Pippin erhält einen Brief von dem Kaiser.

[6]) Das e, wie in andern entsprechenden Fällen, geschwänzt.

tuique romano atque cuncto exarchatui italico illi subiacenti patrono federis roboratione firmare, quoniam se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam proferebat.

Igitur per *legatos (corr.: legatum)* eiusdem imperatoris nomine marino utreque nobis epistole oblate sunt, insuper etiam *apostolatui*[3]) epistolam in qua continebatur ac insinua*tur* precepta dei omnipotentis eiusque celestis ianitoris magni apostoli Petri *inter*[5]) illi pacificum nos adusque properandi *quae parassemus.*

Sed dum Aistulfus longabardorum rex per missos nostros hoc didicisset valde iratus intumuit, pluriora et deteriora quam prius minabatur ipsi sancto apostolico suisque omnibus inlaturus. Itineri *tamen* illius post nostras preces malignanter obuiare voluit

qui summus pontifex a

tuique Romano atque cuncto exarchatui Italico illi subiacenti patrono[1]) foederis roboratione firmare, quoniam se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam proferebat.

5. Igitur per *legato*[2]) eiusdem imperatoris nomine Marino utraeque nobis epistolae oblatae sunt, insuper etiam *apostolici patris*[3]) epistolam[4]), in qua continebatur ac insinua*batur* præcep*tum* Dei omnipotentis eiusque caelestis ianitoris magni apostoli Petri, *ut iter* illi pacificum nos adusque properandi *praeparassemus.*

6. Sed dum Aistulfus Langobardorum rex per missos nostros hoc didicisset, valde iratus intumuit, pluriora et deteriora quam prius minabatur ipsi sancto apostolico suisque omnibus inlaturus. Itineri *autem* illius post nostras praeces malignanter obviare voluit.

7. Qui summus pontifex a

[1]) In korrektem Latein müßte natürlich oben „amico*s*" (sc. Francos) und hier „patron*um*" (sc. Pippinum) stehen; bei dem Mangel an Gefühl für Flexionsendungen, der noch im 8. Jahrh. häufig zu beobachten ist, kann aber sehr wohl der Ablativ die ursprüngliche Lesart sein. Vgl. oben S. 17. A. 4. Die Emendierungen v. Martens s. oben S. 12.

[2]) Für „per" mit dem Ablativ siehe Beispiele bei *Sickel* a. a. O. I, 149.

[3]) „apostolatui" wird entstanden sein aus falscher Lesung von „apost. Patris". Daß die Person des Papstes hier bezeichnet war, zeigt das später folgende „illi".

[4]) Accusativ für Nominativ; vgl. *Sickel* a. a. O. I, 145.

[5]) Unter „inter" sind im Cod. Trev. Striche angebracht. Die Emendation dieser Stelle bei *Martens*, s. o. S. 12.

roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est

qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est. Verum quidem diuina fauente potentia non vacue,

bis enim legatos super eius facto langobardorum regi direximus deposcentes pacem et securitatem interventione tutelaque patronatus nostri eidem [1]) eiusque vicario atque cunctorum romanorum cetui. Idem namque rex multo magis deteriora promittebat.

Interea misimus quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum ut uiginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro pro securitate et pace anticipate alme [2]) . . . . matris nostre ecclesie suisque pertinentiis [3]) que caput et origo toti christiane religionis fore [4]) non ambigitur, et

Roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est.

8. Qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est, verum quidem divina favente potentia non vacue.

9. Bis enim legatos super eius facto Langobardorum regi direximus deposcentes pacem et securitatem interventione tutelaque patronatus nostri eidem *beatissimo apostolorum principi Petro* [1]) eiusque vicario atque cunctorum Romanorum coetui. Idem namque rex multo magis deteriora promittebat.

10. Interea misimus, quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum, ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro pro securitate et pace anticipatae almae matris nostrae ecclesiae suisque pertinentiis [3]), quae caput et origo toti*us* christianae religionis fore non ambigitur et ab

---

[1]) Es ist zweiffellos, daß „eidem" auf den hl. Petrus geht. Vermißt wird aber eine nähere Bezeichnung desselben. Als solche haben wir die Worte „beatissimo apostolorum principi Petro" nach dem Muster anderer Stellen ergänzt. Das Ausfallen dieser Worte wird nur der Flüchtigkeit eines Abschreibers zuzuschreiben sein.

[2]) Auf „alme" folgt ein korrigiertes und durchgestrichenes Wort, das wohl „magni" heißen soll; wahrscheinlich hatte der Abschreiber so zuerst das „matris" seiner Vorlage gelesen.

[3]) Der Dativ ist für den Genitiv gesetzt.

[4]) Der Infinitiv Futuri „fore" steht öfters für den Infin. Præs. oder

ab omnibus christianis penitus profitetur recipere a nobis dignaretur quoniam nequaquam sine certa securitate eundem sanctum virum beatissimi apostolorum principis petri vicarium a nobis *egredere* ullo modo contristare *cognouimus qui* [1]) tam diuino inflammati amore quamque[2]) humana amicitia delectantes permitteremus. Ille ut prius intollerabilia mala promittens nullum pacis dare voluit responsum.

Inter haec iam fatus dominus et benignissimus papa adeo eger effectus est ut fere [3]) omnes de uita illius carnaliter difideremus sed superna largiente gratia dum omnes desperati pene astaremus ictu oculi *potissime nimium quem ire* [4]) conualuit cepitque nos illico exorare ut in nomine domini per intercessionem beatissimi petri audacter contra Aystulfum

omnibus christianis paenitus profitetur, recipere a nobis dignaretur, quoniam nequaquam sine certa securitate eundem sanctum virum, beatissimi apostolorum principis Petri vicarium, a nobis *egredi nec* ullo modo contristare *eo, devotionis eius* [1]) tam divino inflammati amore quamque [2]) humana amicitia delectantes, permitteremus. Ille, ut prius, intollerabilia mala promittens nullum pacis dare voluit responsum.

11. Inter haec iam fatus dominus et benignissimus papa adeo aeger effectus est, ut fere omnes de vita illius carnaliter diffideremus. Sed superna largiente gratia, dum omnes desperati pene astaremus, ictu oculi *plenissime nimiumque mire* convaluit caepitque nos illico exorare, ut in nomine domini per intercessionem beatissimi Petri audacter contra Aistulfum

---

Præter. Vgl. *Bonnet*, Le Latin de Grég. p. 438; *Jonas*, Vita Columb. lib. I, c. 19: „Aient ille, tibi a rege fore directa" und „fore a te sustentaturum" (ed. *Krusch* in Scr. rer. Germ. (1905), p. 189, 4 u. 190, 20); Ep. *Columbani:* „fore informandum" (M. G. Epp. III, 161).

[1]) Das „cognouimus" ist offenbar sinnlos. Wir vermuten Verlesung von „eo d(e)uotinis". Zu dem Ablativ „eo" an Stelle des Akkusativ vgl. ob. S. 18, A. 1. Zu „devotio" vgl. „tua devotio" in dem Briefe Karls an Erzbischof Odilbert (a. 809—12) M. G. Cap. I, 246 l. 36. Die Emendierung dieser Stelle bei *Martens* s. oben S. 13.

[2]) „tam — quamque" kommt häufig im Lib. pontif. und in den Papstbriefen des 8. Jhrh. vor. Vgl. Vita Stephani (Lib. pont. ed. *Duchesne* I, 443, 5).

[3]) Es könnte auch „pene" gelesen werden.

[4]) „quem ire" fehlt in den Kopien des Cod. Trev. und somit auch in dem Texte, der Martens vorgelegen hat.

langobardorumque gentem insurgeremus ob tuitionem sancte romane ecclesie suorumque omnium,

his et ceteris exortati precepimus ut ex regnis nobis a domino subditis *comites tribuni* [1]) et duces et grafiones [2]) *post octauas* [3]) pasche nostre adessent presentie cum quibus de talibus inire debuissemus consilium.

Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent statuimus cum consensu et clamore omnium ut tertio kal. maiarum in christi nomine hostiliter longobardiam adissemus.

sub hoc quippe pactionis federe, per quod pollicemur et spondimus [4]) tibi

Langobardorumque gentem insurgeremus ob tuitionem sanctae Romanae ecclesiae suorumque omnium.

12. His et caeteris exortati praecepimus, ut ex regnis nobis a domino subditis *episcopi et abbates* [1]) et duces et grafiones *dominica octavis*[3]) paschae nostrae adessent praesentiae, cum quibus de talibus inire debuissemus consilium.

13. Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio kal. maiarum in Christi nomine hostiliter Langobardiam adissemus

14. sub hoc quippe pactionis foedere, per quod pollicemur et spondimus [4]) tibi,

---

[1]) Man vgl. hierzu die Aufzählung der fränkischen Großen unten in § 14: „imperatorum, abbatum, ducum, comitum franchorum". „Imperatorum" ist offenbar falsch und ist verlesen für „episcoporum". Die Aufzählung: Bischöfe, Äbte, Herzöge, Grafen entspricht der geistlichen und weltlichen Beamtenhierarchie, vgl. Capit. Aquisgranense (a. 801—13): „cum episcopis, abbatibus comitibus ducibusque", Capit. Hludovici pii (a. 816): „episcopis, abbatibus, ducibus, comitis" (M. G. Cap, I. 170, 267); Lib. pont. ed. Duchesne I, 408: „universos, episcopos, abbates, duces etiam et grafiones" (Urkunde von 774). Wenn nun an der zweiten Stelle in § 14 der Abschreiber die Abkürzung von „Episcopi" nicht lesen konnte, dann dürfen wir es auch hier annehmen, zumal „comites" identisch ist mit den an letzter Stelle stehenden „grafiones"; dann wird aber auch „tribuni" verlesen sein für „abbates".

[2]) Vgl. hierzu oben S. 9.

[3]) Das unbestimmte „*post* octauas pasche" kann nicht richtig sein, da später („eadem die" § 13) von einem bestimmten Tag die Rede ist. So vermuten wir Verlesung von „Dom. octauis p." Vgl. Blatt 56 in *Steffens*, Lat. Palæographie II (aus Cod. Egberti).

[4]) Langes *e* geht häufig in *i* über. S. *Sickel* a. a. O. I, 142. Vgl. „corregendum" Conc. Vernense a. 755 (M. G. Cap. I, 33, l. 42).

beatissimo petro clauigero regni celestis et principi apostolorum et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici eiusque *precibus* [1]) successoribus usque in finem seculi per consensum et voluntatem omnium *imperatorum* [2]) abbatum ducum comitum franchorum

quod si Dominus deus noster pro tuis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno longobardorum esse constituerit

omnes ciuitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Rauennatum, nec non et omnia quae pridem tue per imperatorum largitionem subsistebant ditioni quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum omnia que infra ipsos fines fuerint vllo modo constituta vel reperta quae iniquissima langobardorum generatione deuastata inuasa subthracta *ulla tenus* alienata sunt a te tuisque vicariis sub omni integritate tibi aeternaliter concedimus

nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas

beatissimo Petro clavigero regni caelestis et principi apostolorum, et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici eiusque *pontificibus* [1]) successoribus usque in finem seculi, per consensum et voluntatem omnium *episcoporum* [2]), abbatum, ducum, comitum Franchorum,

15. quod, si dominus Deus noster pro tuis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno Langobardorum esse constituerit,

16. omnes civitates atque ducata [3]) seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quae pridem tuae per imperatorum largitionem subsistebant ditioni, quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum, omnia, quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta *vel actenus* alienata sunt a te tuisque vicariis, sub omni integritate tibi aeternaliter concedimus,

17. nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas

[1]) Für „successores pontifices" galt auch die Urkunde von Quierzy. S. Brief Pauls I. M. G. Epp. III, 548. So dürfte wohl hier das abgekürzte „pontificibus" für „precibus" gelesen worden sein.

[2]) Vgl. oben S. 21, Anm. 1. Schon *Oelsner*, Jahrbb. unter Pippin S. 499 hatte so verbessert, und *Martens* S. 272 war ihm gefolgt. *Troya* schlug die Korrektur: „infrascriptorum" vor.

[3]) Für „ducatus" kommt das Neutrum, soweit wir wissen, sonst nicht vor; doch wagen wir nicht zu verbessern.

terminationes potestatem reseruantes nisi solummodo ut orationibus *a* (?) anime requiem perfruamur et a vobis populoque vestro patricii romanorum vocemur,

Incipientes ab insula corsica eandem insulam integriter deinde a ciuitate pistoria, inde in lunis deinde in luca deinde per monasterium s. *ueriani,* in monte *pastonis* [1]), inde in parma deinde in regio inde in mantua deinde in verona, inde in vincentia deinde in montem silicis deinde per bituneas ducatum venetiarum et istrie integriter cum omnibus ciuitatibus castris oppidis vicis parochiis ecclesiis eis subsistentibus deinde andrianensem ciuitatem in cumaclum [4]) deinde in ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione aemiliam tuscias ambas langobardorum et romanorum pentapolin montem feretum orbinum callis luciolis egubium esi auximus, deinde in ducatum spol-

terminationes potestatem reservantes nisi solummodo, ut orationibus *pro* animae requiem perfruamur et a vobis populoque vestro patricii Romanorum vocemur,

18. incipientes ab insula Corsica, eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium sancti *Vereni* [1]) *ante* monte *Partonis* [1]), inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua [2]), deinde in Verona, inde in Vincentia, deinde in montem Silicis, deinde per Bituneas [3]) ducatum Venetiarum et Istriae integriter cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, vicis, parochiis, ecclesiis eis subsistentibus, deinde Andrianensem civitatem in Cumaclum, deinde in Ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione, Aemiliam, Tuscias ambas Langobardorum et Romanorum, Pentapolin, Montem Feretum, Orbinum, Callis, Luciolis, Egubium, Esi, Auximus, deinde in ducatum Spol-

[1]) S. unten Kap. 3 § 3. — „pastonis" erklärt sich aus Verlesen des spitzen r in der Ligatur rt. Cf. *Wattenbach* Anleitung z. latein. Palæog. 4. Aufl. (Leipzig 1886), S. 59.

[2]) An Stelle von „Mantua" in der V. H. meint *Ficker,* Forsch. II, 330 N. 6 „Mutina" vermuten zu sollen. Da aber F. u. V. H., wie wir noch zeigen werden, von einander unabhängig sind, so ist kaum anzunehmen, daß in beiden Texten der gleiche Fehler untergelaufen sei.

[3]) Unter Bituneae ist nach *Filiasi,* Memorie istoriche dei Veneti VII, 10, das Sumpfland oder die Küste von Istrien bis zur Pomündung zu verstehen.

[4]) Der zweite Buchstabe in „cumaclum" ist korrigiert, vielleicht stand zuerst „comaclum".

letinum integriter ducatum perusinum integriter *Bulimastium blecha* nerni [1]) vtricolum manturanum castrum uetus [2]) *collinauo selle* populonia centumcella portus et hostia, deinde campania integriter anagnia segnis frisilonis vipernis *betulem* patrica *e* [5]) castr*um nebitas* [6]) terracina fundi spelunca gaieta *et* [8]) si idem Dominus Deus nos-

letinum integriter, ducatum Perusinum integriter, *Bulimartium, Bleda,* Nerni, Utricolum, Manturanum, Castrum vetus [2]), Collina [3]), *Roselle,* Populonia, Centumcella, Portus et Hostia, deinde Campania integriter, Anagnia, Segnis, Frisilonis, Vipernis, *Berulem* [4]), Patrica *et* [5]) castr*a maritima* [6]) Terracina, Fundi, Spelunca [7]), Gaieta, si idem dominus Deus

[1]) Vor „nerni" ist ein durchstrichener Buchstabe, vielleicht n. Vgl. unten A. 5.

[2]) „Castrum vetus" werden wir nach der Stellung, welche der Name zwischen Manturanum und Collina einnimmt, an der nördlichen Grenze des römischen Tuscien zu suchen haben, und dann dürfte es am nächsten liegen, dafür das aus dem alten Tarquinii hervorgegangene Corneto in Anspruch zu nehmen, welches im frühen Mittelalter als vetus castellum bezeichnet wurde. Mathilde hielt im Jahre 1080 Gericht „in palatio veteris Castelli, quod nominatur civitas de Corgneto" *Pflugk-Harttung,* Iter Italicum (Stuttgart 1883) 532. Damit stimmt im besonderen noch überein, daß in dem Fragment auf die Nennung der Küstenplätze in dieser Gegend Wert gelegt wird: wir finden noch Populonia, Centumcellæ (Civitavecchia), Porto, Ostia, Terracina, Spelunca, Gæta genannt. Corneto war als Stapelplatz für den Kornhandel der Maremnen von Wichtigkeit (s. *Pflugk-Harttung,* S. 529 ff.).

[3]) Collina bezeichnet die Gegend zwischen der Via Cassia und dem Tiber um den Mons Soracte. Vgl. *Tomassetti,* Della Campagna Romana nel medio evo : illustrazione delle vie Appia, Ardeatina, Aurelia, Cassia, Claudia, Flaminia (Roma 1885) 461 ff.

[4]) Wohl sicher das in der Nähe von Frosinone gelegene Veroli, das alte Verulæ.

[5]) In dem vor „castrum" stehenden Buchstaben, der wie ein schlechtes o aussieht, vermuten wir ebenfalls einen durchstrichenen (dem Kopisten als falsch erscheinenden) Buchstaben e=et. S. oben A. 1.

[6]) Ein „castrum nebitas" ist gänzlich unauffindlich; wir vermuten Verlesung für castra maritima.

[7]) Sperlonga an der Küste zwischen Terracina und Gaeta. Vgl. *Hamel,* Untersuch. z. älter. Territorialgesch. d. Kirchenstaates. Diss. (Götting. 1899), S. 77, 80.

[8]) Dieses „et" muß ein die Konstruktion falsch verstehender Kopist später eingefügt haben. Vgl. unten Kap. 3 § 3.

ter nobis beneventum et neapolin subdere dignatus fuerit, integriter tibi beatissime apostolorum princeps petre concedimus [1])

omnia prelata loca id est aemiliam pentapolin tuscias ambas ducatum perusinum ducatum spoletinum cum omnibus ciuitatibus castris atque monasteriis episcopatibus sub huiuscemodi iureiurando sic et sic et cetera

et deinde sub qua ratione hoc renouaretur pactum

noster nobis Beneventum et Neapolin subdere dignatus fuerit, integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus [1]).

19. Omnia praelata loca, id est Aemiliam, Pentapolin, Tuscias ambas, ducatum Perusinum, ducatum Spoletinum, cum omnibus civitatibus, castris atque monasteriis, episcopatibus sub huiuscemodi iureiurando sic et sic et caetera

20. et deinde, sub qua ratione hoc renovaretur pactum [2]).

[1]) Die Konstruktion am Schluß hat derjenige, der die Urkunde abkürzte, nicht mehr verstanden. Er verband „concedimus" mit „omnia prælata loca". S. unten Kap. 2 § 3 am Schluß.

[2]) „sub qua ratione hoc renovaretur pactum" bildete den Übergang oder die Überschrift zu einem Bericht über die Art, wie das Schenkungsversprechen von Karl d. Gr. i. J. 774 zu Rom erneuert wurde.

## II. KAPITEL.

### Kritik der Ansichten über das Fantuzzianum.

§ 1. *Argumente gegen die Echtheit aus der Narratio.*

Wie wir in unserer Einleitung gezeigt haben, zweifeln heute nur noch wenige daran, daß das F. als Ganzes eine Fälschung sei. Prüfen wir nochmals die Argumente, welche gegen die Echtheit sprechen, und zwar zunächst nur diejenigen, welche aus dem erzählenden Teil der Urkunde: der Narratio entnommen werden. Das Formelhafte und das eigentliche Schenkungsversprechen lassen wir vorläufig außer Acht.

In der uns überlieferten Textform des F., das sich als die Versprechungsurkunde ausgibt, welche Pippin im Jahre 754 Stephan II. im Frankenreiche ausstellte, wird (§ 3 unserer Ausgabe) ein byzantinischer Kaiser Leo genannt. Nach dem im Cod. Trev. dargebotenen Text wandte sich Papst Stephan II. an Leo, um von diesem Hilfe gegen die Langobarden zu erhalten; als aber die Hilfe von Konstantinopel ausblieb, erwirkte Stephan II. von demselben Kaiser Leo die Erlaubnis, für sich und die von den Langobarden bedrängte römische Bevölkerung ein Bündnis mit Pippin zu schließen. Der bekannteste Kaiser, der den Namen Leo trug, ist Leo III., der Isaurier. Dieser starb aber schon am 18. Juni 740 [1]). Ihm folgte sein Sohn Konstantin V., der Pfing-

[1]) *Lombard*, Constantin V, empereur d. Romains (Paris 1902), p. 22, 2 n.

sten 750 [1]) seinen einjährigen Sohn Leo IV. zum Mitregenten proklamieren ließ. Leo IV. herrschte selbständig von 775-780. Im Jahre 753, als Stephan zu Pippin nach dem Frankenreiche ging, lebte also Leo III. nicht mehr; Leo IV. trug aber als vierjähriger Knabe nur den kaiserlichen Titel neben seinem Vater Konstantin V.

Das nächstliegende ist offenbar, mit Fantuzzi, Troya [2]), Martens [3]) und Bayet [4]) daran zu denken, daß in unserm Text Leo IV., der Mitregent Konstantins V., gemeint sei. Aber keinesfalles konnte der Mitregent Leo, der vierjährige Knabe, allein genannt werden, ohne seinen Vater, den eigentlichen Kaiser, Konstantin V. Wir werden also daraufgeführt, in den Worten des hs. Textes « imperatorem Constantinopolitanum nomine Leonem » ein Verderbnis des Textes anzunehmen.

Aber hören wir, ehe wir darauf eingehen, noch eine andere Erklärung. Funk geht davon aus, daß unsere Urkunde eine grobe, mit großer Unkenntnis zusammengestellte Fälschung sei, und meint, daß der unwissende Fälscher nicht an Leo IV. sondern an Leo III. gedacht habe [5]). Die Unwissenheit, die man so dem Fälscher zutrauen würde, ist allerdings keine geringe, besonders deshalb, weil Leo III. als Bilderstürmer ein nichts weniger als freundliches Andenken in Italien hinterließ, und es eben darum Befremden erregen muß, daß gerade dieser Kaiser auserwählt wird, um dem Papste ein so großes Vertrauen entgegenzubringen [6]). Das Befremden wächst, wenn wir sehen, daß in der Urkunde sonst sehr genaue, den Tatsachen wohl entsprechende Angaben enthalten sind. Daß zwischen Stephan II. und dem byzantinischen Kaiserhof damals Gesandtschaften gewechselt wurden, bestätigt uns die Vita Stephani im Liber pontificalis [7]).

[1]) A. a. O. 102.
[2]) S. oben S. 17, Anm. 1.
[3]) *Martens*, röm. Frage, 300.
[4]) *Bayet*, Voyage d'Etienne II en France. Rev. hist. XX, 103. n. 5.
[5]) Theol. Quartalschr. LXIV, 626.
[6]) Darauf macht schon *Martens* a. a. O. aufmerksam.
[7]) Lib. pontif. ed. *Duchesne*, I, 442 ff.

So halten wir es für die einfachste, wohl berechtigte Lösung, in dem Worte « Constantinopolitanum » des überlieferten Textes den Kaiser Konstantin zu suchen und statt des damals unnötigen und ungebräuchlichen Beisatzes zu « imperatorem » zu lesen: « (imperatorem) Constantinum et filium eius (nomine Leonem) ». Daß unsere Urkunde in sehr verderbter Form überliefert ist, wird allgemein anerkannt, zeigen auch deutlich die verschiedenen Emendationsversuche. Unsere Emendation kann in einer Urkunde nicht befremden, in welcher (§ 14) das abgekürzte « pontificibus » in « precibus », « episcoporum » in « imperatorum » aufgelöst wurde.

Das zweite Argument, welches gegen die Echtheit unseres Fragments vorgebracht wird, geht aus von dem Namen « Marinus ». Der byzantinische Gesandte, welcher dem Könige Pippin mitteilte, der Papst sei ermächtigt, mit ihm ein Freundschaftsbündnis abzuschließen, heißt in unserer Urkunde (§ 5) Marinus. Wir kennen aus den echten Quellen, welche uns von Gesandten berichten, die der Kaiser Konstantin V. an Pippin schickte, einen Gregorius und Johannes[1]), keinen Marinus. Wohl aber begegnet uns der Name Marinus öfters um diese Zeit in ähnlichem, wenn auch nicht demselben Zusammenhange. Ein Marinus wird in der Chronographie des Theophanes genannt. Dort ist ein Marinus, ὁ πρῶτος τῶν Ἀψιλῶν, dem Spataren Leo, dem späteren Kaiser Leo dem Isaurier, bei der Belagerung der Burg Sidernum behilflich[2]). Theophanes erwähnt Marinus nur an dieser Stelle. Weiter wird aber ein Spatar Marinus in der Vita Gregorii II. genannt[3]); dieser Marinus hatte vom Kaiser Leo III. den Auftrag erhalten, den Papst aus dem Wege zu räumen. Endlich finden wir in den Briefen der Päpste Paul I.[4]) und Konstantin II.[5]) an Pippin einen presbyter Marinus erwähnt, der als päpstlicher Gesandter am fränn-

[1]) Lib. pontif. I, 452.
[2]) Corp. scrip. hist. byz. Theophanes I, 605, 14.
[3]) Lib. pont. I. 403.
[4]) M. G. Epp. III, 27, 529, 533.
[5]) M. G. Epp. III, 650.

kischen Hofe weilt. Man hat sich die Frage gestellt, welchen Marinus der Fälscher im Auge gehabt habe. Döllinger nahm an, der Fälscher habe den zur Ermordung Gregors II. ausgesandten Spataren Marinus mit dem Presbyter Marinus verwechselt [1]). Oelsner denkt an den Marinus des Theophanes und den Spataren Marinus [2]). Wenn man sich für einen der drei bekannten Marini entscheiden müßte, würden wir für den Presbyter Marinus eintreten. Der Presbyter Marinus ist in der Tat der einzige, uns unter diesem Namen bekannte Gesandte am Hofe Pippins. Die beiden anderen Marini hatten mit Pippin nichts zu tun; sie sind übrigens nur unter der Regierung Leos des Isauriers bezeugt. Doch gegen den Presbyter Marinus spricht wieder, daß er uns eben als päpstlicher, nicht kaiserlicher Gesandter am Hofe Pippins bezeugt ist.

Aber müssen wir uns denn für einen der drei Marini unter allen Umständen entscheiden, so daß der Schluß berechtigt wäre: einer der drei bekannten Marini hat nicht die ihm von dem Dokumente zugewiesene Rolle gespielt, also ist der Name Marinus ein Kennzeichen der Unechtheit des Dokumentes? Der Schluß beruht in letzter Linie doch nur auf einem Argumentum ex silentio: Ein Marinus ist uns als byzantinischer Gesandter im Jahre 753 nicht bezeugt, also ist die Angabe falsch. Der Schluß wäre nur unter der Voraussetzung zwingend, daß alle byzantinischen Gesandten aus dieser Zeit uns sicher bezeugt sind. Wer will diese Voraussetzung beweisen?. Wir können nur sagen: Ob der Name des Marinus richtig ist, steht dahin. Unmöglich ist es aber nicht, denn der Name kommt um diese Zeit öfters vor. Zum mindesten verrät der Verfasser der Urkunde keine schlechte Zeitkenntnis dadurch, daß er uns einen damals bekannten Diplomatennamen vorführt. Jedenfalls kann ein durchschlagendes Argument gegen die Echtheit unseres Dokumentes aus diesem Namen nicht vorgebracht werden.

[1]) *Döllinger*, Papstfabeln. 2. Aufl. 81, Anm. 2.
[2]) *Oelsner*, 498, 499, Anm. 2.

Ein ferneres Argument gegen die Echtheit entnimmt Oelsner [1]) daraus, daß nach unserer Urkunde § 13 der Aufbruch des fränkischen Heeres gegen die Langobarden auf den 29. April (754) angesetzt wurde, tatsächlich aber das Heer erst im August aufgebrochen sei. Doch hat diese Argumentation nur dann Sinn, wenn die Ansetzung des Termins für den Aufbruch durchaus identisch sein müßte mit dem tatsächlichen Aufbruch. Daß das gerade 754 nicht der Fall war, legt uns Einhard [2]) nahe durch seine Mitteilung, daß Pippin große Mühe hatte, seine Großen zum Aufbruch zu bestimmen [3]).

Im Anschluß an diese Erörterungen dürfte es am Platze sein, die allgemeine Lage bei der Abreise Papst Stephans aus Italien zu betrachten, so wie sie sich aus unserm Dokument ergibt.

Nach dem F. erlaubt der Kaiser dem Papste Stephan II., in Bezug auf die byzantinischen Besitzungen in Mittelitalien zur Abwehr der Langobarden einen Schutzvertrag mit Pippin zu schließen. Dies widerspricht an sich nicht der Situation, die wir aus den andern Quellen entnehmen. Nach der Vita Stephani und den päpstlichen Briefen ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß der Kaiser dem Papste die Bewilligung erteilt habe, sich auswärts Hilfe zu suchen. Die Langobarden machten unausgesetzt Fortschritte auf der Halbinsel; die italienische Bevölkerung konnte den Langobarden nicht widerstehen. Der Kaiser selbst sah seine Machtlosigkeit ein, und die byzantinische Regierung gab einen deutlichen Beweis ihrer Schwäche zuletzt dadurch, daß sie mit ihrem Gesandten, dem Silentiarius Johannes, den Papst Stephan II. nach Pavia schickte, um daselbst durch

[1]) *Oelsner* 498. Zu dem Argument bezüglich der Aufzählung „comites, tribuni et duces ac marchiones" s. unsern Text S. 21, A. 1, 2.

[2]) *Einhardi* Vita Karoli M. c. 6: Quod (bellum).... cum magna difficultate susceptum est; quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat (sc. Pippinus), adeo voluntati eius renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.

[3]) Im übrigen vgl. zu den Daten des F. unten Kap. 3 § 1.

Bitten und Geschenke Aistulf dazu zu bewegen, seine letzten Eroberungen, insbesondere den Exarchat von Ravenna wieder herauszugeben. Damit war das letzte Mittel der byzantinischen Staatskunst erschöpft. Die vollständige und endgültige Unterwerfung Mittelitaliens, insbesondere des Dukats von Rom durch die Langobarden war nur noch eine Frage der Zeit. Der Kaiser stand vor der Alternative, entweder dem Papste zu erlauben, sich selbst einen Beschützer zu suchen oder dem Papste diese Bewilligung nicht zu erteilen und dann zuzulassen, daß die Langobarden ihren Eroberungsplan ganz ausführten. Wir sind der Ansicht, daß der Kaiser dem Papste unter diesen Umständen es nicht verwehren konnte, sich auswärts Hilfe zu suchen, ja diese Absicht ausdrücklich gutheißen mußte [1]). Der Kaiser mochte hoffen, wie auch immer die Abmachung zwischen Pippin und Stephan sich gestalten würde, später das Vertragsergebnis wiederum nach seinem Sinne revidieren zu können. Darin sollte er sich freilich getäuscht sehen, denn er wurde bei den Abmachungen zwischen Pippin und dem Papste ganz außer acht gelassen, und als er bei Beginn des zweiten Feldzuges Pippins den Frankenkönig dazu bewegen wollte, die von den Langobarden abverlangten Gebiete wieder Byzanz zu unterstellen, wollte Pippin davon nichts wissen. Pippin war nur für den heiligen Petrus und dessen Nachfolger in den Krieg gezogen, und darum antwortete er dem byzantinischen Gesandten Gregorius « quod per nullius hominis favorem sese certamini sepius dedisset, nisi pro amore b. Petri et venia delictorum — quod nulla eum thesauri copia suadere valeret quod semel b. Petro obtulit auferret » [2]). Auch die späteren

[1]) Die Meinung, daß der Papst im Auftrage oder mindestens im Einverständnis mit dem Kaiser zwecks Verhandlungen mit Pippin nach dem Frankenreiche gegangen sei, gewinnt immer mehr an Boden, nachdem sie von *Bayet* in der Revue hist. XX, 94 vertreten wurde. Vgl. *Diehl,* Etudes sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (Paris 1888) 219 ff.; *Gasquet,* Rev. hist. XXXIII, 82 f.; *Kleinclausz,* L'empire carol. (Paris 1902), 117, 120; *Hartmann,* Gesch. Italiens II. Bd. 2. Hälfte 179; *Kretschmayr,* Gesch. v. Venedig (Gotha 1905) 50.

[2]) Lib. pont. I, 453.

Versuche des Kaisers, die Abmachungen Pippins mit dem Papste zu modifizieren, scheiterten [1]). Wir meinen damit die Bemühungen der Byzantiner am Hofe Pippins. Schon war es dem byzantinischen Gesandten Gregorius gelungen, den päpstlichen Gesandten am fränkischen Hof, den oben genannten Presbyter Marinus, für den Kaiser zu gewinnen [2]). Aber Papst Paul I ermahnte Pippin dringend, sich nicht durch die byzantinischen Ränke irreführen zu lassen, vielmehr eingedenk zu bleiben seines dem hl. Petrus abgegebenen Versprechens [3]); und Pippin ließ sich auch von den Griechen zu nichts überreden. Für uns kommt es indes nur darauf hier an, festzustellen, daß die Byzantiner an dem Eingreifen Pippins in Italien an sich durchaus keinen Anstoß nahmen, dasselbe nur für ihre Interessen zu verwerten suchten. Die Byzantiner bleiben auch trotz allem in freundschaftlichem diplomatischem Verkehr mit Pippin.

So glauben wir es wagen zu dürfen, im Widerspruch mit der bisher maßgebenden Ansicht zu behaupten, daß die vorgebrachten Argumente nicht genügen, um ohne weiteres die Unechtheit unseres Dokumentes zu beweisen. Wir werden in unserer Meinung noch bestärkt, wenn wir uns der Frage zuwenden, welche Vorlagen der Fälscher benutzt haben soll. Schon die Tatsache, daß in dieser Frage eine Einstimmigkeit der Forscher nicht erreicht worden ist, weist uns darauf hin, daß die Beweise für Benützung bestimmter Vorlagen nicht durchschlagend sind.

Das nächstliegende ist der Vergleich unseres Dokumentes mit der Vita Hadriani.

## § 2. *Das Fantuzzianum und die Vita Hadriani I im Liber pontificalis.*

Bei dem Vergleich des F. mit der Erzählung der Vita Hadriani (V. H.) in den Kapiteln 41 - 43 sieht man bald, daß beide Schriftstücke in ihren Angaben sich sehr nahe stehen:

[1]) Vgl. *Lombard*, Constantin V emp. 73 ff.
[2]) M. G. Epp. III, 529.
[3]) M. G. Epp. III, 539.

1. Die V. H. berichtet von einer Promissio, die Pippin dem Papste Stephan machte, als dieser nach dem Frankenreiche kam [1]). Das entspricht ganz dem F.

2. Beide Schriftstücke heben hervor, daß die Promissio mit Zustimmung der fränkischen Großen geleistet wurde [1]).

3. Die V. H. bestätigt, daß die Promissio schriftlich abgefaßt wurde [2]).

4. Das F. hebt ausdrücklich den Charakter der Promissio als eines Eventual-Versprechens hervor: die aufgezählten Gebiete sollen dem Papste übergeben werden für den Fall, daß Pippin die Langobarden besiegen werde (unser Text § 15). Die V. H. sagt das zwar nicht ausdrücklich, gibt es aber indirekt genügend klar zu verstehen durch die Ausdrücke « donationis promissio » und « contradi spopondit » [3]).

5. Die Promissio gilt in beiden Schriftstücken dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern « in perpetuum » [4]).

6. Unter den aufgezählten Territorien und Städten, die

[1]) V. H. c. 41 (Lib. pont. I, 498): „At vero quarta feria egressus prænominatus pontifex (Hadrianus) cum suis iudicibus tam cleri quamque militiæ in ecclesia beati Petri apostoli, pariterque cum eodem rege (Carulo) se loquendum conjungens, constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare statuit, ut *promissionem illam*, quam eius sanctæ memoriæ *genitor Pippinus* quondam rex et ipse præcellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno *atque omnibus iudicibus Francorum* fecerant beato Petro et eius vicario sanctæ memoriæ domno Stephano iuniori papæ, quando *Franciam perrexit*, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiæ provinciæ et contradendis *beato Petro* eiusque omnibus vicariis *in perpetuum* possidendis, adimpleret in omnibus."

[2]) V. H. c. 42: Cumque ipsam promissionem, quæ Francia in loco, qui vocatur Carisiaco, facta est, *sibi relegi* fuisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia, quæ ibidem erant adnexa. Et propria voluntate, bono ac libenti animo, aliam *donationis promissionem* ad instar anterioris ipse antedictus... Carulus Francorum rex *adscribi* iussit... ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque præfato pontifici *contradi spopondit* per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur, id est a Lunis...

[3]) S. vorhergehende A. Vgl. dazu *Lamprecht*, D. röm. Frage 101 ff.

[4]) S. oben A. 1 und den Text unserer Urk. § 2 u. 14.

dem Papste geschenkt werden sollen, finden sich in beiden Texten vielfach die gleichen Angaben: Der Exarchat, Venetien-Istrien, die Dukate von Spoleto und Benevent, die Insel Corsica, ferner die Städte und Ortschaften Luni, das Kloster S. Vereni- Surianum, Mons Bardonis, Parma, Mantua, Mons Silicis [1]). Freilich sind auch Verschiedenheiten vorhanden, die nicht übersehen werden dürfen und sogleich gewürdigt werden sollen.

Hier soll vorerst nur festgestellt werden, daß nach den oben zusammengestellten gemeinsamen Angaben über die Verwandtschaft der beiden Texte kein Zweifel vorhanden sein kann und auch nicht besteht. Diese Einstimmigkeit der Forscher verschwindet aber, sobald es gilt, die Frage zu beantworten, wie sich die Verwandtschaft der beiden Schriftstücke erklären lasse. Es sind da mehrere Fälle möglich: entweder geht die V. H. auf das F. oder das F. auf die V. H. zurück, oder das F. und die V. H. beruhen auf einer gemeinsamen Vorlage, oder endlich das F. hat das Privilegium Ottonianum benutzt, welchem die V. H. vorgelegen hat. Hier fassen wir zunächst nur die zwei ersten Fälle ins Auge.

Für die Abhängigkeit der V. H. vom F. hat sich Martens erklärt. Oelsner, Weiland und Funk dagegen nahmen an, daß das F. von der V. H. abhängig sei.

Martens meint, es lasse sich leicht beweisen, daß unter der dem König Pippin im cap. 41 der V. H. zugeschriebenen Promissio das F. zu verstehen sei. Er stellt den Text des F. dem Text der V. H. gegenüber und erhält den Eindruck « der Concipient der drei Kapitel (der V. H.) habe aus dem Fragment einen Auszug gemacht » [2]). Aber dabei vermag Martens auf verschiedene Fragen keine befriedigende Antwort zu geben. Warum hat der Biograph Hadrians bei der Aufzählung der Schenkungen seine Vorlage nicht genau befolgt? Warum ließ er so viele Territorien

[1]) S. die Gegenüberstellung der beiden Texte unten Kap. 3 § 3.

[2]) *Martens*, D. röm. Frage 290 ff. Ihm schloß sich unbedingt nur *Schulte* in Hist. Zeitschr. XLVII, 325 an. Vgl. *Scheffer-Boichorst* in Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschf. V, 205 A. 1.

und Ortschaften fort, die im F. stehen? Es fehlen von den Territorien in der V. H. die Aemilia, beide Tuscien, der Dukat von Perugia, die Campania, die Pentapolis. Unter den ausfallenden Städten befremdet besonders das Fehlen von Neapel in der V. H. Neapel wird allerdings nur in dem verschieden gedeuteten Schluß des F. genannt[1]). Aber man mag den Schluß deuten, wie man will, entweder so, daß Pippin danach dem Papst auch Benevent und Neapel zugesprochen habe, oder so, daß die Unterwerfung dieser Gebiete durch Pippin nur die Voraussetzung für andere Schenkungen sein soll, in jedem Falle ist eine wesentliche Verschiedenheit zwischen F. und V. H. vorhanden. Im ersten Falle hat die V. H. die Schenkung von Neapel ausgelassen; im zweiten Falle hat sie Benevent hinzugefügt. Martens konstatiert diese Alternative selbst, bietet aber keine Erklärung, warum die V. H. von dem Text des F. abgewichen ist, wenn dieser ihre Vorlage war. Ferner fällt in der am Anfange stehenden Städtereihe der V. H. besonders auf, daß zwischen Mantua und Monselice die nördlich gelegenen Städte Verona und Vicenza fehlen, die F. nennt. Auch diese Abweichung hat Martens nicht zur Geltung kommen lassen[2]).

Oelsner verglich ebenfalls die beiden Texte des F. und der V. H., war aber zu dem Schluß gelangt, daß das F. von der V. H. abhänge[3]). Also auf demselben Wege, den Martens eingeschlagen hatte, kommt Oelsner zu einem Ergebnis, das dem von Martens gerade entgegengesetzt ist. Das weist ziemlich deutlich darauf hin, daß aus der Vergleichung der übereinstimmenden Partien des F. und der V. H. weder die Annahme von Martens noch die von

---

[1]) Darüber handeln wir noch ausführlich unten in Kap. 3 § 3.

[2]) In der „Römischen Frage" S. 292 hat *Martens* die Städte Verona und Vicenza bei der Gegenüberstellung der V. H. und des F. ganz aus dem Texte des F. fortgelassen, ohne eine Lücke kenntlich zu machen; in der späteren Schrift „Beleuchtung der neuesten Kontroversen" S. 147 bringt er zwar die genannten Städte in dem Text, äußert sich aber sonst in keiner Weise über ihr Fehlen in dem gegenübergestellten Texte der V. H.

[3]) *Oelsner*, Pippin 498.

Oelsner bewiesen werden kann. Ein derartiger Vergleich kann zunächst nur zu der Annahme einer naher Verwandtschaft führen. Gegen Oelsner und die ihm folgenden Weiland [1]) und Funk [2]) läßt sich wie gegen Martens einwenden, daß der Textvergleich für ihre Schlüsse keine sicheren Anhaltspunkte bietet. Gegen die Benützung der V. H. seitens des Verfassers von F. spricht ferner die freilich erst unten von uns zum Beweis gestellte Tatsache, daß der Verfasser unseres Dokumentes die Vita Stephani im Papstbuch nicht als Vorlage genommen hat. Wenn er die V. S. im Papstbuch nicht benützte, dann ist es kaum wahrscheinlich, daß er die in demselben Papstbuch stehende V. H. benützte. Jedenfalls muß er für den größten Teil seiner Angaben, die sich in der V. H. nicht finden, eine andere Vorlage gehabt haben als die V. H.

Das Nächstliegende ist, die nahe Verwandtschaft der beiden Texte aus der uns von dem Verfasser der V. H. selbst angegebenen Vorlage zu erklären: aus der Urkunde von Quierzy.

Aber ehe wir auf diesem Wege weiter gehen, begnügen wir uns vorläufig, aus den vorstehenden Erörterungen folgende Ergebnisse festzustellen:

1. Das F. und die V. H. sind nahe verwandt. 2. Dieses Verwandtschaftsverhältnis besteht aber nicht darin, daß die beiden Schriftstücke direkt von einander abhängen, nein im Gegenteil, 3) man kann aus den Verschiedenheiten der beiden Stücke nachweisen, daß die V. H. nicht vom F. abhängt. 4. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, wenn auch nur zu einem geringen Teil, das F. von der V. H. abhängt.

## § 3. *Das Fantuzzianum und die Vita Stephani II. im Liber pontificalis.*

Das F. berichtet über mehrere Ereignisse, welche auch in der Vita Stephani (V. S.) erzählt werden. Dieses Zusammentreffen kann an sich keinen Beweis für die Abhän-

---

[1]) Zeitsch. f. Kirchenrecht XVII, 383.
[2]) Theol. Quartalschr. LXIV, 625.

gigkeit des F. von der V. S. abgeben. Aber vielleicht liefert ihn die gleiche formelle Behandlung. In der Tat könnte man den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Verfasser von F. einzelne typische Ausdrücke oder sogar ganze Stellen der V. S. entlehnt, die Erzählung der Tatsachen in gleicher Weise disponiert, dasselbe weggelassen beziehungsweise hinzugefügt hätte. In dieser Richtung wird nun auch von verschiedenen Forschern argumentiert, besonders von Oelsner und Martens.

Oelsner führt sieben Stellen, Martens fünf Stellen aus der V. S. an, die der Fälscher von F. entlehnt haben soll. Wir lassen hier die betreffenden Stellen folgen, die wir bisweilen ausführlicher gegeben haben, um die Parallelen noch weiter darzulegen. Für die Textform benützen wir aber die Ausgabe des Lib. pontif. von Duchesne bezw. unsere Ausgabe des F.

| V. S. | F. |
|---|---|
| I. (D. p. 447 l. 1 s.) nitebatur suprascriptus malignus Langobardorum rex a prædicto itinere eum deviare [1]). | (§ 6) ...itineri [autem] illius post nostras præces malignanter obviare voluit. |
| II. (D. 447 l. 3) cum nimia celeritate Deo prævio [Stephanus] ad Francorum coniunxit clusas... (D. 447 l. 13 ss.) [Pippinus] cum magna humilitate terræ prostratus, una cum sua coniuge, filiis et optimatibus, eundem sanctissimum papam suscepit [2]). | (§ 7) a Roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est. |
| III. (D. 448 l. 4 ss.) Sed quia tempus inminebat hyemalis eundem sanctissimum papam... in Parisio apud venerabilem monasterium beati | (§ 8) Qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est. |

[1]) *Oelsner* 498 A. 3. Diese Stelle zieht Martens nicht zum Vergleich heran.

[2]) *Oelsner* a. a. O. A. 4. In diesem Zitate sind die zwei ersten Stellen, die *Martens*, röm. Frage 276 anführt, einbegriffen.

Dionisii ad exhibernandum pergere rogavit [Pippinus] [1]).

IV. (D. 449 l. 7 ss.) [Pippinus] direxit suos missos Aistulpho nequissimo Langobardorum regi propter pacis fœdera... atque bis et tertio... eum deprecatus est et plura ei pollicitus est munera, ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis [2]).

V. (D. 448 l. 8 ss.) Et beatissimus papa præ nimio labore itineris atque temporis inæqualitate fortiter infirmavit, ut etiam omnes.... eum desperarent. Sed domini Dei nostri ineffabilis clementia, qui etiam non deserit sperantes in se... subito alia die sanus repertus est [3]).

VI. (D. 448 l. 12 ss.) Pippinus vero iamfatus rex cum admonitione gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus, in loco, qui Carisiacus appellatur, pergens ibique congregans cunctos proceres regiæ suæ potestatis et eos tanti patris sancta ammonitione imbuens, statuit cum eis, que semel Christo favente una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere [4]).

(§ 9) Bis enim legatos super eius facto Langobardorum regi direximus deposcentes pacem... (§ 10) Interea misimus, quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum, ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro... recipere a nobis dignaretur.

(§ 11) Inter hæc iam fatus dominus et benignissimus papa adeo æger effectus est, ut fere omnes de vita illius carnaliter diffideremus. Sed superna largiente gratia, dum omnes desperati pene astaremus, ictu oculi p[len]issime nimiumque mire convaluit.

(§ 12) His et cæteris exortati præcepimus, ut ex regnis nobis a domino subditis [episcopi et abbates] et duces et grafiones [dominica] octav[i]s paschæ nostræ adessent præsentiæ, cum quibus de talibus inire debuissemus consilium. (§ 13) Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio kal. maiarum in Christo nomine hostiliter Langobardiam adissemus.

---

[1]) *Martens* a. a. O., *Oelsner* a. a. O. A. 5.

[2]) *Oelsner* a. a. O. A. 6. Wir haben die Parallele noch erweitert. Martens führt diese Stelle überhaupt nicht an.

[3]) *Martens* S. 277, *Oelsner* A. a. O. A. 7 und 6.

[4]) *Martens* a. a. O. Bei Oelsner ist diese Stelle nicht herangezogen.

| | |
|---|---|
| VII. (D. 448 l. 1 ss.) iureiurando eundem beatissimum papam satisfecit... et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennæ et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus [1]). | (§ 14 ff.) pollicemur et spondimus... quod... omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum nec non et omnia, quæ pridem tuæ... subsistebant ditioni... concedimus... sub huiuscemodi iureiurando. |

Kann man aus den gegenübergestellten Stellen mit Oelsner und Martens den Schluß ziehen, daß F. von V. S. abhängt? Wir glauben nicht. Der Verfasser unseres Dokumentes und der Biograph Stephans drücken dieselben Gedanken mit alltäglichen Worten aus, und deshalb ist es leicht erklärlich, daß sie dasselbe Wort oder ein Wort desselben Stammes treffen, um denselben Begriff wiederzugeben. So bei der ersten Stelle, wo dem « itineri obviare » vom F. das « ab itinere deviare » gegenübersteht, die Konstruktion übrigens verschieden ist. Oder kann man es auffällig finden, wenn in der zweiten Stelle die « Schnelligkeit » in der V. S. durch « celeritas », im F. durch « accelerans », die Demut von beiden Verfassern durch « humilitas » ausgedrückt wird? Auch der Gebrauch desselben Ausdrucks für Winterzeit in der dritten Stelle « hyemale tempus » hat doch nichts auffallendes an sich. Ebenso wenig Aufhebens verdient in der vierten Stelle der Ausdruck « dirigere legatos » bzw. « missos ». An der fünften Stelle wird dieselbe Begebenheit berichtet: die Erkrankung und unverhoffte Genesung des Papstes. Die Reihenfolge in der Erzählung ist ja dieselbe, das ist aber doch noch kein Beweis für die Abhängigkeit des F. von der V. S. Die Anordnung ergab sich aus der Begebenheit selbst: Der Papst wird krank – die Umstehenden verzweifeln – der Papst wird wie durch ein Wunder gesund. Die Worte, mit denen der Vorgang hier erzählt wird, sind nicht einmal dieselben. Der Hinweis auf das Eingreifen Gottes ist für Personen, die an dem Schicksal des Papstes lebhaftes Interesse hatten

[1]) *Oelsner* a. a. O. A. 9. Martens führt die Stelle nicht an.

oder auf welche die plötzliche Genesung einen besonders tiefen Eindruck machte, doch zu natürlich, als daß diese Parallele befremden könnte. Die sechste Stelle zeigt wieder dasselbe Ereignis, das aber in verschiedenen Worten erzählt wird. Die Satzkonstruktion und die Ausdrücke sind verschieden; nur in « statuit », « statuimus » stimmen die beiden Schriftstücke überein; hat das aber etwas zu bedeuten? Bezüglich der letzten Stelle, die Oelsner herangezogen hat, genügt es zu bemerken, daß Martens sie nicht für beachtenswert gehalten hat.

Wir kommen also durch die Vergleichung der angeführten Stellen zu dem Schluß, daß zwar dieselben Begebenheiten in F. und V. S. erzählt werden, aber selbständig in der Form. Die Variation in den Ausdrücken und Konstruktionen, die wir bei der Wiedergabe derselben Begebenheiten finden, könnten wir kaum erklären, wenn der Verfasser von F. die V. S. als Vorlage für seine Erzählung benützt hätte. Daß die gleichen Begebenheiten hervorgehoben werden, könnte aber nur dafür sprechen, daß beide Schriftstücke auf gleichzeitige Verfasser zurückgehen, welche die Ereignisse miterlebt haben und den gleichen Eindruck von der Wichtigkeit derselben empfingen.

Ein Fälscher, der seine Kenntnis nicht aus eigenen Erlebnissen sondern nur aus der V. S. entnommen, wäre wohl auch kaum so frei in der Auslassung des Nebensächlichen gewesen wie der Verfasser des F. Er hätte sich wohl nicht enthalten können, seiner Vorlage eine Reihe von nebensächlichen Angaben zu entnehmen, mit denen er prunken konnte. Die V. S. ist darauf bedacht, die Orte anzugeben, wo sich der Papst seit seiner Abreise von Rom aufgehalten oder wo wichtige Vorgänge stattgefunden hatten. So nennt der Biograph die Stadt Pavia, St. Maurice, Ponthion, Quierzy, Paris, St. Denis. Müßte es nicht auffallen, daß ein Fälscher, der die V. S. als Vorlage benutzte, für keine dieser Örtlichkeiten Interesse gehabt hat? Unser Dokument nennt keine von ihnen und begnügt sich zu sagen, der Papst sei nach dem Frankenreich gereist.

Auf der anderen Seite bemerken wir einige Angaben,

die nicht in der V. S. stehen und für die wir auch keine andere Quelle angeben können. Der Biograph Stephans erwähnt zwar, daß Pippin dem Langobardenkönig durch seine Gesandten Geschenke angeboten habe, gibt aber weder die Natur noch den Betrag derselben an. Das F. hingegen erzählt, daß Pippin durch die dritte Gesandtschaft dem Könige Aistulf 27000 Solidi in Silber und 12000 in Gold versprochen habe, wenn er den Anforderungen entsprechen wollte. Über die Summe von 27000 Solidi erfahren wir von anderen Quellen nichts. Von 12000 Solidi berichten uns das Chronicon Moissiacense [1]) und nach demselben die Annales Mettenses [2]). Doch decken sich die Nachrichten, die wir aus diesen fränkischen Quellen haben, nicht ganz mit dem, was das F. uns berichtet. Von diesem erfahren wir noch, daß die 12000 Solidi Goldsolidi gewesen seien; das Chronicon Moissiacense gilt nur die Summe schlechthin an. Außerdem erzählt uns das F., daß jene Geldsummen dem Langobardenkönig durch die dritte fränkische Gesandtschaft angeboten worden seien, bevor Pippin den Feldzug angetreten hatte. Die Chronik von Moissac berichtet aber, daß Pippin dem Aistulf die 12000 Solidi erst angeboten habe, als das fränkische Heer schon die Alpen überstiegen hatte. Um diese Zeit hat allerdings Pippin noch eine vierte Gesandtschaft an Aistulf geschickt, von der uns die V. S. berichtet; aber die V. S. erwähnt das Anerbieten der Geschenke nur bei den früheren Gesandtschaften. Die Summe von 12000 Solidi kann in keinem Falle erdichtet sein, denn wie wollte man es erklären, daß auch die Chronik von Moissac die gleiche Summe angibt. Andererseits aber berichtet uns die V. S. über den Betrag der Geschenke gar nichts. Daraus muß man schließen, daß der Verfasser von F. über die Begebenheiten am fränkischen Hofe seine Kenntnis aus anderen Quellen geschöpft hat als aus der V. S.

Bemerkenswert dürfte endlich noch die verschiedene Stimmung sein, welche dem Papste in den beiden Schrift-

[1]) M. G. SS. I, 293, l. 30: „Pippinus dabit tibi duodecim milia solidorum."

[2]) M. G. SS. I, 332.

stücken beigelegt wird. Die Vita zeigt uns den Papst mehr zur Milde geneigt, bereit, friedlich mit den Langobarden sich zu vereinbaren. Sie erzählt nicht nur, daß der Papst schon vor seiner Abreise von Rom dem Aistulf reichliche Geschenke anbot; nach ihr ist es auch der Papst, der Pippin bestimmte, die Gesandtschaften an Aistulf zu schicken, um den bevorstehenden Krieg zu vermeiden und eine friedliche Verständigung herbeizuführen [1]). Das F. dagegen zeigt uns den Papst in einem andern Licht. In unserm Dokument wird die Absendung der Gesandtschaften allein auf die Initiative Pippins zurückgeführt, des Papstes wird dabei gar nicht gedacht. Im Gegensatz zu der Darstellung in der V. S. ist es nach dem F. (§ 11) der Papst, der den König Pippin ausdrücklich ermuntert, gegen die Langobarden das Schwert zu gebrauchen. Man kann kaum erklären, warum ein im Interesse des Papstes tätiger Fälscher dem Papste Stephan jene edle Neigung zur Milde absprechen wollte, wenn man annimmt, daß der Verfasser seine Kenntnis aus der V. S. geschöpft hat. Betrachten wir aber diese Verschiedenheit von dem Standpunkt der historischen Tatsächlichkeit, so möchte man eher bei dem offiziellen Biographen im Papstbuche eine Retouchierung annehmen als im F.

Unsere Erörterungen erlauben uns also folgende Schlüsse zu ziehen: 1. Durch die Vergleichung der beiden Texte des F. und der V. S. kann man keinen Beweis für die Abhängigkeit des F. von der V. S. erbringen. 2. Es liegen positive Gründe vor, welche die Annahme abweisen, daß der Verfasser von F. die V. S. benutzt hat.

## § 4. *Das Fantuzzianum und die päpstlichen Briefe.*

Zwischen den Briefen der Päpste an Pippin, die uns

[1]) „Porro christianissimus *Pippinus* Francorum rex, ut vere beati Petri fidelis, atque iamfati sanctissimi *pontificis* salutiferis *obtemperans monitis, direxit suos missos Aistulfo* nequissimo Langobardorum regi *propter pacis foedera*.... atque bis et tertio, iuxta sepefati beatissimi pape ammonitionem, eum deprecatus est et plura ei pollicitus est munera, *ut tantummodo pacifice* propria restitueret propriis." Lib. pont. I, 449.

im Codex Carolinus erhalten sind, und dem Fantuzzianum besteht offenbar eine Verwandtschaft der Ideen und Anschauungen. Suchen wir diese Verwandtschaft in einzelnen Punkten zu charakterisieren.

1. Gleich den päpstlichen Briefen zeigt das F. eine scharf ausgesprochene Abneigung gegen die Langobarden[1]).

2. Daß Pippin für die dem hl. Petrus und der Kirche gemachten Versprechungen und eingegangenen Verpflichtungen sich im F. mit übernatürlichen Belohnungen, mit Gebeten und der Zusicherung des ewigen Heiles zufrieden stellt, steht ganz im Einklang mit unzähligen Briefstellen, in welchen die Päpste den Franken und besonders deren König ewige und zeitliche Belohnung[2]) und den Beistand Gottes[3]) versprechen oder mit göttlichen Strafen drohen[4]). Die Päpste

[1]) Man vergl. in unserm Text des F. § 3, 16 und aus den päpstlichen Briefen vornehmlich den unten S. 45 A. 3 zitierten Brief Stephans III. an Karl und Karlmann, geschrieben in den Jahren 770, 771.

[2]) Man vergl. M. G. Epp. III, 536. „Pro quo iubeat solitæ vestra benigna disponere excellentia, ut eorundem inimicorum ad nihilum redigatur vesania et perfectius hæc provintia vestro certamine redempta et a *vobis beato Petro pro remedio animæ vestræ concessa* ab emulorum insidiis vestra consueta permaneat protectione vobisque copiosa in cælis adscribatur merces et nominis vestri laus et universæ gentis exaltatio, sicut etiam factum est, et nunc multo amplius in universo orbe terrarum divulgetur; atque intercedente beato Petro victoriæ triumphum e celo vobis Dominus super omnes tribuat gentes." Brief Pauls an Pippin, von *Kehr,* Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. 1896, S. 121, in das Jahr 759 gesetzt. — Dazu M. G. Epp. III, 488 „...pro certo tenentes, quod per certamen, quod in eius sanctam ecclæsiam, vestram spiritalem matrem, feceritis, ab ipso principe apostolorum vestra dimittantur peccata et pro cepti cursu laboris centuplum accipiatis de manu dei et vitam possideatis æternam". Brief Stephans II. an die Herzöge der Franken, wie wir vermuten, aus dem Jahre 754 vor dem 1. Feldzug Pippins, als Stephan im Frankenreich weilte.

[3]) M. G. Epp. III, 496. „Ne elonges a nobis auxilium tuum, christianissime fili et spiritalis compater: sic non elonget Dominus auxilium suum et proteccionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum". Brief Stephans II. an Pippin aus dem Jahre 756.

[4]) M. G. Epp. III, 492: „Quæ ei (sc. b. Petro) promisistis et per donationem offerendum polliciti estis, contradere festinate, ut non lu-

versprechen den Franken den besonderen Schutz des heiligen Petrus [1]). Hadrian versichert Karl d. Gr., daß er unausgesetzt für ihn bete [2]).

3. Obwohl wir noch ausführlicher von der Schenkungsliste am Schluß des F. handeln werden, so möchten wir doch hier schon im allgemeinen darauf hinweisen, daß nach sechs der dort angeführten Territorien das Wort « integriter » gesetzt wird. Dem entspricht in der Sammlung der päpstlichen Briefe der Wunsch, daß die fränkischen Könige das, was der Kirche versprochen wurde, « perfecte », « plenarie », « in integro », « omnia » zukommen lassen sollten. Dem in den Briefen zum Ausdruck gebrachten Streben der Päpste von Stephan II. bis Hadrian I., von den einzelnen ihnen zugewiesenen Gebieten aus ihre Macht zu vergrößern, entspricht also die in dem F. auftretende Tendenz.

4. Im F. wird Pippin die Absicht zugeschrieben, er hätte auch Neapel erobern wollen. Dies stimmt zu dem Wunsche Hadrians I. aus dem Jahre 779 oder 780, Karl möge auch Neapel angreifen [3]).

5. Daß auch die Beihilfe der Frankenkönige bei der Restituierung alter, von den Kaisern geschenkten Patrimonien durch die Päpste erbeten wurde, zeigt, entsprechend dem F. § 16, der viel besprochene Brief Hadrians « Dum nimio » aus dem Jahre 778 [4]).

Das F. stimmt also wohl überein mit den Ideen und Bestrebungen, welche die Beziehungen der Päpste zu Pippin und zu Karl in dessen ersten Regierungsjahren kennzeichnen. Aber man kann daraus nicht schließen, daß das F. von den Briefen der Päpste abhänge. Es sind Gedanken und Anschauungen, die mit der päpstlichen Politik in den ersten

geatis in æternum et condemnati maneatis in futura vita". Brief Stephans II. an Pippin, Karl und Karlmann aus d. J. 755.

[1]) M. G. Epp. III, 503: „Quicquid enim poposcitis a me, subveniam vobis, videlicet et patrocinium impendam". Im Namen Petri Stephan II. an die Könige und das Volk der Franken aus d. J. 756.

[2]) M. G. Epp. III, 588.

[3]) M. G. Epp. III, 591. Wir kommen auf diesen Punkt noch ausführlich zurück. S. unten Kap. 3 § 3.

[4]) M. G. Epp. III, 587. S. unten S. 46.

zwanzig bis dreißig Jahren des Kirchenstaates innig verbunden sind; sie mußten deshalb allen, die sich mit der Förderung dieser Politik befaßten, bekannt sein. Der Verfasser unseres Dokumentes bewegt sich ganz in den Gedankengängen und Anschauungen, die zur Zeit Pippins und in den Anfangsjahren Karls für die päpstliche Kurie maßgebend waren. Mehr läßt sich über das Verhältnis von F. zu den päpstlichen Briefen zunächst nicht sagen.

Martens allerdings geht weiter. Er will einen Beweis für die Abhängigkeit des F. von den päpstlichen Briefen darin sehen, daß der Verfasser des F. « öfters die in den päpstlichen Briefen vorkommenden Ausdrucksweisen rezipiert » [1]). Aber wenn der Verfasser von F. dem Volke der Langobarden die Bezeichnung « impia » beilegt, beweist das, daß dieser Ausdruck aus den Briefen der Päpste « rezipiert » ist? In den päpstlichen Briefen dieser Zeit werden den Langobardenkönigen und ihrem Volke so mannigfache Epitheta dieser Art beigelegt, daß es schwer sein würde, eines zu finden, das in den genannten Briefen nicht vorkommt. Wir beschränken uns darauf, auf den Brief Stephans III. an Karl d. G. aus dem Jahre 770 oder 771 hinzuweisen, durch welchen der Papst den Frankenkönig abschrecken will, die Tochter des Langobardenkönigs Desiderius zu heiraten [2]).

Martens weist auch auf die Bezeichnungen hin, welche in F. dem hl. Petrus gegeben werden, als dem « claviger regni cœlorum », dem « cœlestis ianitor ». Dergleichen Bezeichnungen kommen natürlich auch in den päpstlichen Briefen [3]) vor. Aber die Auffassung, daß der hl. Petrus die Himmelschlüssel in den Händen habe, daß er der Himmelspförtner sei, ist eine der christlichen Kunst und den kirchlichen Schriftstellern so geläufige Anschauung [4]), daß man

[1]) *Martens*, röm. Frage 278.

[2]) M. G. Epp. III, 561.

[3]) Vgl. besonders M. G. Epp. III, 488 l. 20 ss.

[4]) Vgl. über die Schlüssel als Attribut des hl. Petrus *Grisar*, Della statua di bronzo di San Pietro Apostolo nella basilica vaticana. Civiltà cattolica 1898, S. 99 ff.

wahrlich daraus nichts folgern kann über die Abhängigkeit unseres Dokuments.

Gehen wir Martens weiter nach. Er betont auch, daß die in § 17 unseres Fragments gebrauchte Wendung « ut orationibus pro animæ requiem perfruamur » einigen Phrasen entspreche, die in päpstlichen Briefen uns begegnen. Das letztere ist richtig. Aber wiederum können wir fragen, ob das einen Beweis für die Abhängigkeit des F. von den Papstbriefen abgeben soll. Wir wissen, daß es üblich war, auch anderen geistlichen Genossenschaften und Personen, welche Wohltaten von einem Herrscher empfingen, die Pflicht aufzuerlegen, für den König zu beten. Es ist also eine Phrase, die gang und gebe war.

Erheblicher erscheint, was Martens über die Benutzung des Briefes « Dum nimio provocati » Hadrians I. v. Jahre 778 sagt. Wie es schon Martens getan hat, stellen wir den Passus, den hier das F. nach Martens benutzt haben soll, dem Text des Fragments gegenüber:

| Brief Hadrians (MG. Epp. III, 587). | F. § 15—16. |
|---|---|
| | pollicemur et spondimus tibi beatissimo Petro... omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quæ pridem tuæ per imperatorum largitionem subsistebant ditioni... omnia, quæ ...iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis. |
| Sed et cuncta alia, quæ per diversos imperatores..b. Petro ap. sanctæque Dei et apostolicæ Romanæ ecclesiæ concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum per annorum spatia abstulta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur. | |

Die beiden Stellen sprechen von den Patrimonien, die durch die Langobarden dem Papste genommen worden sind. Aber auch das betraf eine damals oft wiederholte Forderung, und die Freiheit, welche der Verfasser unseres Dokumentes in der Wahl seiner Ausdrücke für die gleiche Angelegenheit entfaltet, erlaubt keinen Schluß für die Übernahme der Ausdrücke aus dem päpstlichen Briefe.

Somit bleiben unsere Ergebnisse: 1. Es existiert nur eine Ideen-Verwandschaft zwischen dem F. und den päpstlichen Briefen. 2. Der Verfasser unseres Dokumentes schöpfte seine Gedanken nicht unselbständig aus den päpstlichen Briefen; man kann nur sagen, daß seine Anschauungsweise ganz der Richtung der päpstlichen Politik entspricht, wie wir sie aus den Papstbriefen zur Zeit Pippins und in den Anfangsjahren Karls kennen lernen.

## § 5. *Das Fantuzzianum und die Chronographie des Theophanes.*

Oelsner ist der erste gewesen, der die Ansicht aufstellte, der Verfasser des F. habe die Chronographie des Theophanes benützt [1]). Martens [2]) hingegen, dem auch Weiland [3]) beistimmte, wies die Ansicht Oelsners zurück. Funk [4]) nahm sie auf. Hubert [5]) endlich sprach sich wieder gegen die Abhängigkeit des F. von Theophanes aus.

Oelsner und Funk begründen ihre Behauptung mit dem Hinweis auf die Nennung des Kaisers Leo d. Isauriers und des Paptes Gregor im F.: gleichwie in der Chronographie des Theophanes [6]) sei die Reise des Papstes Stephan ins Frankenreich im F. vor der Regierung des Papstes Gregors (III.) und dessen Zeitgenossen, des Ikonoklasten Leos des Isauriers, angesetzt, also sei das F. von der Chronographie des Theophanes abhängig.

Der Ausgangspunkt von Oelsner und Funk beruht also darin, daß sie meinen, der Name des Papstes Gregor im F. sei ursprünglich. Martens hatte zwar in seiner ersten Schrift diese Meinung zurückgewiesen und den Namen Gregors durch den des Papstes Paul (I.), des Nachfolgers Stephans II., zu ersetzen gesucht [7]); in seiner späteren Schrift

[1]) *Oelsner* 499.
[2]) *Martens,* röm. Frage 300.
[3]) Zeitschrift f. Kirchenrecht XVII, 383.
[4]) Theol. Quartalschr. LXIV, 628.
[5]) Revue hist. LXXIX, 259. A. 2.
[6]) ed. Bonn. 621.
[7]) *Martens,* röm. Frage 274.

aber verzichtete er darauf, eine Deutung des Namens zu geben [1]). Gegen die Meinung von Martens, Gregor habe ursprünglich nicht in der Fälschung gestanden, bemerkt Funk, daß wir kein Recht hätten, den Fragmentisten besser zu machen, als er sich selbst gibt. Aber es ist eben zweifelhaft, wie der Fragmentist sich ursprünglich selbst gegeben hat. Der Einwand von Funk wäre berechtigt, wenn wir den Text im Original oder doch in mehreren dem Original zeitlich nahe stehenden Abschriften vor uns hätten und nicht in einer einzigen Abschrift aus dem 15. oder 16. Jahrhundert, die offenbar an vielen Stellen Fehler aufweist und Emendierung verlangt, wie allgemein anerkannt wird [2]).

Funk will die Ursprünglichkeit des Namens Gregor dadurch wahrscheinlich machen, daß er annimmt, unter dem Kaiser Leo sei Leo der Isaurier zu verstehen. Aber abgesehen davon, daß zur Zeit Leos des Isauriers zwei Päpste Namens Gregor waren und wir gar nicht ahnen können, welcher gemeint sein soll, muß vor allem die Frage beantwortet werden, wie der Verfasser zwei gleichzeitige rechtmäßige Päpste: Gregor und Stephan annehmen konnte. Funk sieht diese Schwierigkeit, meint aber, sie sei nur eine scheinbare: man brauche dem Autor nicht die Ansicht zu imputieren, er habe zwei legitime Päpste zu gleicher Zeit angenommen; in Wirklichkeit habe er den Papst Gregor nur als den Nachfolger Stephans angesehen. Aber diese Auffassung Funks ist nicht haltbar. Wenn wir in dem Text den Namen Gregor nicht durch Stephan ersetzen, so müssen wir schließen, daß der Verfasser zwei gleichzeitige, rechtmäßige Päpste angenommen hat. Dies geht aus folgenden

---

[1]) *Martens,* Beleuchtungen über d. röm. Frage 143.

[2]) Wie schnell die Verderbnis des Textes fortschreiten konnte, sehen wir schon an dem Verhältnis der Kopien des F. zu ihrer Vorlage. In den Kopien des F., welche bisher den Ausgaben zu Grunde gelegt wurden, finden wir an Stelle der „graphiones" des F. das Wort „marchiones", welches man auch zum Ausgangspunkte weit reichender Argumentationen machte. Hätte jemand versucht, in den früheren Ausgaben „marchiones" durch „graphiones" zu ersetzen, so wäre das nach F. gänzlich unerlaubt gewesen, während das F. uns jetzt zeigt, daß diese Emendierung das Richtige getroffen hätte.

Erwägungen hervor. In der Zeit, als Pippin dem Papste die Urkunde ausstellt, regiert der Papst Gregor: « Pipinus Gregorio » heißt es zwei mal, oben an der Spitze, und in der ausführlichen Inscriptio. Also dem Gregor wird die Urkunde von Pippin ausgestellt. Ganz dieselbe Urkunde wird aber auch dem Papste Stephan ausgestellt. An der wichtigsten Stelle, wo die eigentliche Dispositio in feierlicher Weise beginnt (§ 14) heißt es: « pollicemur et spondimus tibi beatissimo Petro... et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici. » Man konnte nicht Pippin sich in dieser Weise an den Papst Stephan mit den Worten « huic vicario » wenden lassen, wenn Stephan, zur Zeit als die Urkunde dem Papste Gregor ausgestellt wurde, als tot angesehen wurde. Zudem ist die Konstruktion in der Inscriptio ganz parallel der eben angeführten in § 14. Dort heißt es: « beatissimo Petro et per eum sancto in Christo patri Gregorio ». Es ist nirgends ein Anhalt für die Meinung von Funk, « die Anrede Stephans » erkläre sich dadurch, « daß eben Stephan es war, der den König Pippin zu dem Versprechen veranlaßte, dem er in einer Urkunde an den Papst Gregor Ausdruck gegeben haben soll ». Nicht der Papst Stephan wird angeredet, sondern der hl. Petrus. Der Papst Stephan steht nicht da als einer, der zum Versprechen nur den Anlaß gibt, sondern als der, welcher für den hl. Petrus das große Versprechen und die Urkunde darüber empfängt. Es bleibt kein anderer Ausweg, als statt Gregorio: Stefano zu setzen, also einen Irrtum anzunehmen, der palæographisch sehr leicht zu erklären ist.

Über die Persönlichkeit des im Fragment genannten Kaiser Leo haben wir schon gesprochen und ausgeführt, daß darunter nicht Leo der Isaurier, sondern Leo IV., der Sohn Kaiser Konstantins V., zu verstehen ist. In keinem Falle können wir Oelsner und Funk beistimmen, wenn sie meinen, der Kaisername sei durch die Chronographie des Theophanes in unsern Text hineingekommen. Es ist dafür kein zwingender Grund vorhanden. Die Annahme, daß unter dem Leo, den uns eine Abschrift des 15./16. Jahr-

hunderts als einzigen Kaisernamen an einer verderbten Stelle bietet, Leo der Isaurier gemeint sei, kann keinen Ausgangspunkt für einen Beweis bilden. Wie der Name Gregors in unsere Urkunde durch ein leicht erklärliches Versehen eines gedankenlosen Abschreibers gelangte, so haben wir in dem vor « Leonem » stehenden ungewöhnlichen « Constantinopolitanum » den Namen des Vaters Leos IV., des eigentlichen Kaisers Konstantin, zu suchen.

Da wir zu dem Ergebnis gekommen sind, daß kein Grund für die Abhängigkeit des F. von Theophanes vorliegt, können wir es natürlich auch nicht als berechtigt ansehen, aus der vermeintlichen Abhängigkeit einen Schluß auf die Entstehungszeit, auf die Zeit nach der Abfassung der Chronographie des Theophanes, d. h. nach 815, zu ziehen. Wir werden sehen, daß wir eine ganze Reihe von Gründen haben, um die Abfassung vierzig Jahre früher anzusetzen. Aber ehe wir darauf positiv eingehen, haben wir noch eine Meinung zurückzuweisen, welche die Entstehung des F. in das 10. Jahrhundert versetzen würde.

## § 6. *Das Fantuzzianum und die Privilegien.*

Auch die Papstprivilegien Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 (HL.) und Ottos I. vom Jahre 962 (OTT.) hat man als Vorlage von F. angesehen. Kein geringerer als Scheffer-Boichorst hat behauptet, der Fälscher habe aus dem HL. und OTT. ganze Sätze entnommen [1]). Diese Meinung behauptet aber nicht ausschließlich das Feld. Hubert hat sich dagegen erklärt [2]), nachdem schon vor Scheffer-Boichorst Ficker [3]) einen näheren Zusammenhang zwischen den Privilegien und dem F. geleugnet und Sickel [4]) sich Ficker angeschlossen hat.

Scheffer-Boichorst begründet seine Ansicht unter anderm damit, daß F. wie OTT. dem Papste eine Territorial-

---

[1]) Mitteil. des Instit. f. österr. Geschf. V, 205.
[2]) Revue hist. LXIX, 260.
[3]) *Ficker*, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. II, 329, A. 1.
[4]) *Sickel*, Das Privileg Ottos I. S. 135, A. 1.

herrschaft über Neapel zuweise, und Ernst Mayer[1]) erscheint die bezügliche Stelle « schlagend », wie noch dazu die Erwähnung Gaetas im F. und OTT. Dem gegenüber ist vorläufig zu bemerken, daß schon 778 der Papst Hadrian I. Karl den Großen zur Eroberung von Gaeta und Neapel anregt[2]), um seine dort gelegenen Patrimonien zu erhalten, und daß im F. nur von der Eventualität der fränkischen Eroberung Neapels, nicht aber von der Schenkung Neapels die Rede ist. Wir kommen darauf noch zurück.

Für viel wichtiger erscheint es uns, hier darauf hinzuweisen, daß die Art der Aufzählung der geschenkten Gebiete und Ortschaften im F. so verschieden ist von der in HL. und OTT., daß eine Benützung des HL. und OTT. ausgeschlossen sein muß.

Die auf S. 52 folgende Tabelle lehrt uns deutlich, wie schon Ficker und Sickel es ausgesprochen haben, daß ein näherer Zusammenhang zwischen dem F. und den zwei andern Aktenstücken nicht bestehen kann. Während die Verwandtschaft zwischen dem HL. und OTT. sogleich in die Augen springt, besteht eine solche in der Aufzählung zwischen dem F. und diesen beiden Privilegien gar nicht. Wohl findet sich die viel besprochene Gruppe: « a Lunis etc. » im OTT. — übrigens im einzelnen verschieden — sowohl als im F., aber das OTT. hat sie mittelbar oder unmittelbar aus der Vita Hadriani[3]), und damit kommen wir eben zu der Verwandtschaft zwischen V. H. und F. Auch daß eine ähnlich zusammengefaßte Gruppe von Städten der Campania: Segni etc. sich im HL.[4]) und F. findet, erlaubt nur die Folgerung, daß diese Städtegruppe eine Zeit lang, vielleicht auch zu wiederholten Zeiten, die päpstliche Politik beschäftigte.

In der folgenden Tabelle suchen wir, einzelnes bei

---

[1]) D. Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV, 36, A. 1.

[2]) Jaffé-Ewald 2428.

[3]) Vgl. *Sickel,* Das Privil. Ottos I., 132 ff., *Lamprecht,* röm. Frage 88, *Sackur* im N. Archiv XXV, 422 A.

[4]) Vgl. *Sickel* a. a. O. 126 f.

Seite lassend, die geschenkten Gebiete und Städte nach Gruppen gegenüberzustellen.

| F. § 18. | HL. | OTT. |
|---|---|---|
| 1. Corsica-Luni-mons Silicis. ducatus Venetiarum et Istriæ. | 1. civitas Romana cum ducatu suo. | 1. civitas Romana cum ducatu suo. |
| 2. Andrianensis civ. in Cumaclum. | 2. Tuscie partes.... Perusium. | 2. Tusciæ partes... Perusia. |
| Ravenna cum exarchatu. Aemilia. | 3. partes Campaniæ: Segnia etc. | |
| | 4. exarchatus Ravennat. et Emilia Comiaclum et Adrianis. | 3. exarchatus Ravennat. et Emilia Comiaclum et Adrianis. |
| 3. Tusciæ ambæ. | 5. Pentapolis. | 4. Pentapolis. |
| 4. Pentapolis. | 6. territorium Sabinense. | 5. territorium Sabinense. |
| 5. ducatus Spolletinus. | 7. partes Tuscie Longobardorum [Corsica, Sardinia et Sicilia]. | 6. partes Tuscie Longobardorum. |
| 6. ducatus Perusinus. | | |
| 7. Städte im röm. u. langob. Tuscien. | | 7. a Lunis c. insula Corsica-m. Silicis, provincia Venetiarum et Istria. ducatus Spolitan. seu Beneventan. |
| 8. Campania: Segnis-Patrica. | | |
| 9. Terracina - Gaieta. | | |
| 10. Beneventum ? | | |
| 11. Neapolis ? | 8. in partibus Campanie: Sora-Capua. | 8. in partibus Campanie: Sora-Capua. |
| | 9. patrimonium Beneventanum et Salernitanum et Calabrie et Neapolitanum. | 9. patrimonium Beneventanum et Neapolitanum atque Calabrie nec non Sicilie. |
| | | 10. Gaieta et Fundi. |
| | | 11. Reate-Teramne. |
| | 10. census de Tuscia Longob. sive de ducatu Spoletino. | 12. census de Tuscia Longob. sive de ducatu Spoletano. |

Am auffallendsten ist bei der Gegenüberstellung, daß die Stadt Rom, welche von HL. und OTT. an erster Stelle ge-

nannt wird, im F. ganz vermißt wird. Unser Erstaunen ist um so größer, weil den Städten in der Umgebung Roms eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Man erwartet die Nennung Roms in dem vor der Einzelaufzählung stehenden, in der obigen Tabelle nicht berücksichtigten § 16, der beginnt: « omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum ». Wie ist das Fortbleiben Roms im F. zu erklären? Es könnte sein, daß wir dadurch auf eine Zeit gewiesen werden, in der man auf die Erwähnung der Stadt Rom noch kein Gewicht legte. Oder handelt es sich hier nur um die Verstümmelung einer Vorlage, die Rom irgendwo einbegriffen hatte? Vorläufig müssen wir uns hier nur mit der Fragestellung begnügen. Es wird später erst der Ort sein, an dem wir weiter darauf eingehen können.

Hier wollen wir noch einige auf das Äußere bezügliche Beobachtungen feststellen, in denen noch weitere Verschiedenheiten zwischen F. und HL.-OTT. hervortreten. Bei der Aufzählung der Ortschaften innerhalb der Territorien finden wir im F. und in den beiden Privilegien große Abweichungen. Die Anzahl der Gebiete und Städte, welche in den Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ottos I. aufgezählt werden, ist bedeutend größer als die in F. vorkommenden Städte. Im besonderen fehlen noch in F. das territorium Sabinense, die Reihe campanischer Städte Sora-Capua, der Zins aus dem langobardischen Tuscien und dem Dukat von Spoleto, den Karl d. Gr. dem P. Hadrian I. wahrscheinlich 781 bewilligte, ebenso das Patrimonium von Calabrien. Alle diese zuletzt genannten Objekte stehen sowohl im HL. als im OTT. Im OTT. allein sind im Vergleich zu F. noch mehr genannt das Patrimonium von Sicilien und die Städtereihe von Reate bis Teramne, die Otto I. schenkte, im HL. das Patrimonium von Salerno. Daß im HL. auch noch Sardinien und das ganze Sicilien genannt werden, soll weiter nicht betont werden, da wir nach Ficker und Sickel darin Interpolationen zu sehen haben [1]).

[1]) *Sickel,* Privileg Ottos 127.

Nachdem nachgewiesen wurde, daß für F. in den Privilegien Ludwigs und Ottos die Vorlage nicht gesucht werden kann, so könnte man noch an die anderen uns nicht erhaltenen Urkunden denken, die von Pippin und Karl erlassen wurden. Es kommen da in Betracht die Schenkungsurkunden Pippins von 754 und 756, und die Schenkungsurkunde Karls vom Jahre 781 außer der Versprechungs-Urkunde von Quierzy und ihrer Erneuerung von 774.

Jene Schenkungsurkunden müssen schon deshalb ausscheiden, weil sie absolut gehalten waren, Städte und Gebiete betrafen, die von den Langobarden schon abgetreten waren oder für deren Abtretung die Langobarden nicht mehr in Betracht kamen, nachdem Karl ihr Reich 774 erobert hatte. Das Fantuzzianum hingegen ist in der Hauptsache ein Eventualversprechen, abgegeben für den Fall, daß die verprochenen Gebiete den Langobarden wieder entrissen würden. In diesem Charakter stimmt es einzig mit der Versprechungsurkunde von Quierzy überein.

Ferner stimmt die Aufzählung der im F. geschenkten Gebiete und Städte weder mit der Schenkung von 754 und 756 überein, wo nur Städte aufgezählt waren, noch mit der Urkunde von 781, wo das territorium Sabinense eine besondere Rolle gespielt haben muß, das in unserm Fragment fehlt [1]). Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß in den früheren Urkunden die charakteristische Reihe « a Lunis cum insula Corsica » in keiner Form zu finden ist. Von dieser Reihe stand aber sicher etwas in der Urkunde von Quierzy. Das muß aus der V. H. gefolgert werden.

So werden wir nun zu zeigen haben, in welchem Verhältnis unser Fragment zur Urkunde von Quierzy steht.

[1]) Über die Sabina vgl. jetzt besonders *Hamel,* Territorialgesch. d. Kirchenstaates, 54—70.